This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 720 585

Keller, S.O.

Untersuchungen über die Iudices Sacri Palatii Lateranensis.

HARVARD
LAW
LIBRARY
1899

Bd. Dec. 1935

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12. 1921

Untersuchungen

über die

Iudices Sacri Palatii Lateranensis.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

von der hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

genehmigt und

zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 9. März 1899, 12 Uhr Mittags,

von

(Sigismund) Otto Keller,

Doctor phil. et magister lib. art.

Opponenten:

Gerichtsassessor **D. Fischer.**

Kammergerichtsreferendar **O. Engel.**

Referendar **Alfred List.**

Tübingen.

Druck von H. Laupp jr.

1899.

FORTY

K

MAY 12 1921

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Einleitung.

Die vorliegenden Untersuchungen haben den Zweck, als Grundlage einer Neubearbeitung des bekannten Werkes von Galletti über das Primiceriat und die demselben verwandten Palatialämter des Secundicerius, Nomenclator, Saccellarius u. s. w.[1] — wohl die interessantesten Offiziate, die je an der Kurie existiert haben — zu dienen. Galletti gilt heute für veraltet. Abgesehen davon, dass durch die Publikationen De Rossis und Duchesnes, durch die Herausgabe der Regesten von Farfa und Subiaco, sowie überhaupt durch die moderne Kanonistik und Geschichtsforschung seine Ausführungen in vielen Punkten berichtigt worden sind, wird es als grosser Nachtheil empfunden, dass Galletti auf die Entstehung der Palatialbeamten und ihre Geschichte bis zum VIII. oder IX. Jahrhundert fast gar keine Rücksicht nimmt.

Es soll deswegen in der ersten Abhandlung der Versuch gemacht werden, zu zeigen, in welcher Weise sich die Wirksamkeit derselben während der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends rekonstruieren lässt.

Das uns zu Gebote stehende Quellenmaterial ist allerdings äusserst dürftig. Es liessen sich am ehesten Anhaltspunkte über die Iudices Palatini aus den Unterschriften der Originalurkunden oder sorgfältiger Kopien über gerichtliche Akte ermitteln. Allein

[1] Pierluigi Galletti, Del Primicero della santa sede apostolica e di altri uffiziali maggiori del sacro palazzo Lateranense. Roma, 1776 — 4°.

es sind nur armselige Reste aus den einstigen reichen Schätzen der römischen Archive, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Das meiste ist in den Bürgerkriegen des Mittelalters zu Grunde gegangen, und selbst noch bei den Saekularisationen in den Siebzigerjahren unseres Jahrhunderts sind zahlreiche Urkunden spurlos verschwunden. Von den Regestenbüchern, welche die römischen Bischöfe in ihren Kanzleien — nachweisbar seit Anfang des V. Jahrhunderts, vermutlich bereits im IV. Jahrhundert — geführt haben, sind aus der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends nur einzelne Briefe von Zosimus und Coelestin erhalten, die aber für unsere Zwecke nichts bieten.

Kaum besser steht es für die zweite Hälfte. Von allen Schenkungsurkunden liberalgesinnter Patrizier, von allen gerichtlichen Protokollen u. s. w. sind es nur ganz geringe originale Reste, welche die Stürme des Mittelalters und der Neuzeit überdauert haben. Was die älteren Kirchen- und Klosterarchive und das königliche Staatsarchiv in Rom enthalten, beginnt mit spärlichen Ausnahmen erst mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts[1]. Bis zu den Zeiten Hadrians I, sagt v. Sickel in den Prolegomena zum Liber Diurnus[2], haben wir so gut wie gar keine Kunde von der Zahl und der Gliederung, von der Kompetenz und dem Gebahren der einzelnen päpstlichen Aemter. Wir wissen nur einerseits, dass ihnen die kaiserlichen oder stadtrömischen Aemter der früheren Zeit als Vorbilder gedient haben; und andererseits, dass analoge Verhältnisse noch bis in das spätere Mittelalter hinein reichen. Mag also die Kurie noch so oft desorganisiert worden sein und mag, was sich von alten Einrichtungen durch alle Zeiten erhielt, vielfach um- und fortgebildet worden sein, so sind wir doch berechtigt anzunehmen, dass gewisse Grundzüge der Verwaltung durch alle Jahrhunderte hindurch festgehalten worden sind.

[1] Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889) 93; Paul Kehr in den Gött. gel. Anzeigen 1896 I.

[2] I 52. 53.

Wir können demnach für die Entstehung der lateranischen Palatialämter nur dadurch Anhaltspunkte gewinnen, dass wir eruieren, ob und auf welche andere, uns näher bekannte Institute dieselben zurückgehen; sodann welche allgemeine Kulturverhältnisse ihre Existenz bedingten oder ausgeschlossen haben.

Dass eine Rekonstruktion auf dieser Basis möglich ist, ergiebt sich aus der allgemeinen Definition des Rechts als der äusseren Form des sozialen Lebens. Das Recht ist durch die Zwecke des Daseins, welchen eine jede Kulturepoche in der Geschichte der Menschheit zustrebt, wesentlich bedingt; darum muss es auch möglich sein, falls uns die Quellen zur Rechtsgeschichte teilweise versiegt sind, letztere durch Abstraktionen aus der allgemeinen Kulturgeschichte eines Volkes zu ergänzen.

Untersuchungen über die Iudices Palatini — von welchen eine mehr oder minder eingehende Behandlung der ihnen zunächst stehenden Beamten des Patriarchiums und der römischen Stadtämter nicht zu trennen ist — haben, insbesondere was die Zeit vom IX. Jahrhundert ab betrifft, unbedingt von dem sogenannten römischen Richterverzeichnisse aus dem Jahr 1000 auszugehen, einer Urkunde, deren Inhalt nicht nur für die Befugnisse der Pfalzrichter, sondern auch für die Rekonstruktion der frühmittelalterlichen Stadtverfassung Roms bis heute als massgebend angesehen wurde.

Ich werde versuchen, in meiner dritten Abhandlung nachzuweisen, dass wir in diesem vielzitierten, aber niemals genauer geprüften Richterverzeichnis eine Urkunde besitzen, deren Kern allerdings als eine, im ganzen genommen, sichere Quelle für die Iudices Palatini gelten hann, dass man aber völlig auf Irrwege geraten ist und geraten musste, sobald man auf ihrer Grundlage eine Gerichtsverfassung Roms im X. Jahrhundert wiederherzustellen versuchte.

Die zweite Abhandlung, welche sozusagen eine Brücke schlägt zwischen den beiden andern, beschäftigt sich mit den Primicerien als Stellvertretern an der verwaisten Kathedra Petri. So inter-

essant es gewesen wäre, damit zugleich den Einfluss der Iudices Palatini auf die römischen Bischofswahlen und ihre Mitwirkung bei der Ordination des Papstes und der Krönung des Kaisers zu verbinden, so musste doch hier davon abgesehen werden, um den kanonistischen Charakter der Arbeit nicht zu sehr in den Hintergrund zu drängen, da dies zum grössten Teile der politischen Geschichte Roms im frühen Mittelalter angehört.

Quellen.

Acta Sanctorum
Agnellus Papa Rav.
Albinus pauper scholaris
Alcuinus
Anselmus ēps Lucc.
Ammianus Marcellinus,
Augustinus
Baeda
Benedictus monachus Sorract.
Benedictus Nurs.
Benedictus presbyter
Biblia sacra
Bonizo ēps
Capitularia regum Franc.
Cencius Camerarius
Codex Justin.
Codex Theod.
Constantinus Porphyrogennetus
Constitutio domni Constant. imp.
Constitutio Romana Hlotharii
Constitutiones Sirmondi
Cyprianus
Deusdedit cardinalis
Didaskalia ton apostolon
Eusebius
Gotifredo Viterbensis
Magister Gratianus
Gregorius Magnus
Hermas
Hieronymus
Hincmarus
Hugo abbas Farfensis
Iohannes diaconus rom. senior
Iohannes diaconus rom. iun.
Isidorus
Iuvenalis
Lactantius
Leo ēps
Liber Censuum
Liber Diurnus
Liber Pontificalis
Liutprandus ēps
Miracula Alexii
Novellae
Ordines Romani
Philostorgius
Prudentius
Regesta Pontificum (Decret.)
Regestum Farfense
Spartianus
Tertullianus
Vita Aureliani

Inscriptiones christ. Urb., Romae
Inscriptiones Latinae
Glossae, Varia.

Literatur.

Armbrust, die territoriale Politik der Päpste von 500—800. Diss. Gött. 1885.
Bangen, die römische Curie. 1854.
Baronius, Annales ecclestiastici.
Bernino, Il Tribunale della S. R. Rota. 1717.
v. Bethmann-Hollweg, der Civilprozess des gemeinen Rechts. . . 1866 ff.
Blume, Miszellen (im rhein. Museum V 1832).
Bondini, del Tribunale della S. R. Rota memorie. 1854.
Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. I 1889.
Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom. I 1830.
Burckhardt, die Zeit Konstantin's des Grossen. 1853.
du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.
Cenni, Monumenta dominationis pont. sive codex Carolinus. 1760.
„ Dell' origine, incombenza e dignità del primicerio e secundicerio (Zaccaria, Raccoltà III diss. 22).
Diehl, Études sur l'administration byzantine. 1888.
Duchesne, Le Liber Pontificalis I 1886. II 1892.
„ La date et les recensions du L. P. (Revue des quest. hist. 1879).
„ Étude sur le L. P. 1877.
Ehrle, Zur Geschichte des Schatzes, der Bibl. und der Arch. der Päpste (Denifles Archiv I 1885).
Fabre, Étude sur un manuscrit du liber Censuum de Cencius Camerarius (Mélanges d'archéologie et d'hist. III 1893).
„ Étude sur le L. C. 1892.
„ Le Liber Censuum I 1896.
Fantuzzi, Monumenti Ravennati de Secoli di Mezzo. 1801—1804.
Feßler, der kanonische Prozess nach seiner älteren hist. Entw. 1860.
Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV 1874.
Fitting, die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. 1888.
Friedberg, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts [4] 1895.
Galletti, del Primicero della S. S. A. . . 1776.
„ del Vestarario della S. R. Chiesa discorso. 1758.
Gams, Series episcorporum eccl. cath. 1873.
Gfrörer, Byzantinische Geschichten. 1874.
v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. I 1855. 1885 [5].
Goyau, Le Vatican, les papes, la civilisation. 1895.
Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter [3]. 1875 ff.
Harnack, Gesch. der altchristlichen Litteratur bis Eusebius. I 1893.
Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzant. Verwaltung in Italien. 1889,
Hartmann, Ecclesiae Sanctae Mariae in Via Lata tabularium. 1895.
Hauboldus, de consistorio principum dissertatio. 1788. 1789.
Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. I 1847.

Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. I 1869.
Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. I 1877.
Hübner, Gerichtsurkunden der fränk. Zeit (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIV).
Jaffé-(Kaltenbrunner, Ewald, Loewenfeld), Regesta Pontif. Roman. I ² 1881.
Jung, Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr. (Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung. 1896).
Jung, der Libellus de imperatoria potestate (Forschungen zur deutschen Geschichte. XIV).
Kehr, Anzeige von Hartmanns Tabularium (Gött. gel. Anzeigen. 1896).
„ Ueber eine römische Papyrusurkunde. 1896.
Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur ². 1897.
v. Lasaulx, der Untergang des Hellenismus. 1854.
Leblant, les actes des Martyrs.
Lipsius, Chronologie der röm. Bischöfe. 1869.
„ neue Studien zur Papstchronologie (Jahrbuch für protest. Theologie. V).
Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts. I 1878.
„ die Gemeindeverfassung des Urchristentums. 1888.
de Luca, Relatio Romanae Curiae forensis. 1683.
Mabillon, Museum Italicum. II 1689.
Mai, Nova Patrum Bibliotheca, VII 1854.
Manso, Leben Konstantin d. Gr. 1819.
Marini, I Papiri Diplomatici. 1805.
Martinelli, Diaconia S. Agathae in Subura.
Matthiass, die Entwicklung des röm. Schiedsgerichts (Festschrift zum . . . Jubiläum von Bernh. Windscheid. Rostock 1888).
Meckel, über das Alter der beiden ersten röm. Ordines Mabillons (Tübinger theol. Quartalschrift. 1862).
Merkel, Zusätze (im VII. Bande von Savignys Gesch. des röm. Rechts).
Migne, Patrologia latina.
„ Patrologia graeco-latina.
Mommsen, römisches Staatsrecht. 1885.
Montfaucon, Diarium Italicum. 1702.
Moroni, Dizionario di Erudizione storico-ecclesiastica. 1859 sqq.
Muratori, Scriptores rerum italicarum ab anno 500 ad 1500. 1723–51.
Neumann, der römische Staat und die allgemeine Kirche. I 1880.
Nissl-v. Zallinger, s. S. 38⁴.
Ozanam, Documents inédits . . . de l'Italie. 1850.
Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, herausg. v. Höfler. 1877.
Pertz, Monumenta Germaniae historica. 1826.
Phillips, Kirchenrecht. V 1854. VI 1864.

Pitra, Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta. 1 1864.
Rambaud, l'empire grec au Xième siècle. 1870.
v. Ranke, Weltgeschichte. IX 1888.
de Rossi, Inscriptiones Christianae Urbis Romae. 1861.
v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter ². 1834 ff.
v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. I 1886.
Seeck, Gesch. des Untergangs der antiken Welt. I 1895.
v. Sickel, Prolegomena zum Liber Diurnus I. II. 1889.
„ Liber Diurnus Roman. Pontificum. 1889.
Siegel, deutsche Rechtsgeschichte ². 1889.
Teige, Audientia litterarum contradictarum. 1897.
Ughelli, Italia sacra. 1643.
Urlichs, Codex Urbis Romae Topographicus. 1871.
Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte.
Encyklopädien von Pauly ¹; Herzog und Plitt ²; Wetzer und Welte ²;
Kommentare, Zeitschriften u. s. w.

Inhalt.

Konstantins Reformen zu Gunsten des Christentums. — Die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz. — Rivalität zwischen Bischof und Präfekt von Rom. — Die Nachahmung byzantinischer Einrichtungen. — Errichtung eines Hofstaates am Episcopium nach byzantinischem, später fränkischem Muster. — Unterschiede zwischen den römischen und byzantinischen Kammerherren. — Die VII Palatialrichter, aus den Vorstehern der lateranischen Hofschulen gebildet. — Nomenclator und Adminiculator. Chartularii. — Die Organisierung der Iudices s. p. — Iudex, κόμης und die verschiedenen Titel. — Der Praepositus s. p. und sein Iurisdiktionskreis. — Die Kubikulare in Rom und in Konstantinopel. Cantores und Silentiarii. Vestiarii und ihr Subalternpersonal. Vicedominus und Comes Castrensis. — Der Primicerius in Byzanz; in der römischen Präfektur; im Patriarchium. — Präfekturbeamte. — Secundicerius und Magister s. p. — Ernennung der Kammerherren zwischen 390 und 400. — Das kirchliche Notariat; die angeblichen Märtyrerbiographen. — Der distinguierende Charakter des Kammerdienstes. — Das V. Jahrhundert. —

Errichtung der Audientia episcopalis mit Anlehnung an den kaiserlicheu Staatsrat. — Der Staatsrat unter Augustus und dessen Nachfolgern; Reformen Mark Aurels. — Verdrängung der Senatoren durch Juristen. — Das bischöfliche Schiedsgericht vor Konstantin. — Verdrängung der Kleriker durch Juristen; die zunehmende Bedeutung der Notare, speziell der Primicerien. — Der konstantinische Staatsgerichtshof. — Zuziehung der Palatialbeamten. — Teilung in Konsistorium und Auditorium. — Vernachlässigung des Auditorium durch den Kaiser. — Die Beeinflussung Roms durch das Ostreich. — Konsistorium und Audientia am Lateran. — Vernachlässigung der Audientia von Seiten der Bischöfe. — Niedergang des Diakonates; Ersetzung der Diakonen durch Palatialbeamte. — Teilnahme der Iudices Palatii an der Audientia. — Aufhebung der Audientia episcopalis. — Ihre Fortdauer in der Audientia causarum. — Die Signatura Gratiae als letzter Ueberrest der Audientia episcopalis. —

Separatabdruck

aus

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht

herausgegeben

von

Geheimrath Professor Dr. E. Friedberg in Leipzig

und

Professor Dr. E. Sehling in Erlangen.

Dritte Folge. IX. Band, 1. Heft.

I. Die Einführung der sieben Palatialämter in Rom.

Eine glänzende Zukunft that sich der christlichen Kirche auf, als Konstantin der Grosse die staatsrechtliche Anerkennung des Christentums proklamierte und als erstes Unterpfand den Palast der Laterane zum Bischofssitze anwies[1].

Von dem glühenden Wunsche beseelt, Ein grosses, geeintes Römerreich zu beherrschen, glaubte der Kaiser dieses Ziel nur erreichen zu können, wenn Eine Religion in allen Ländern regiere. Persönlich stand er dem Polytheismus und Monotheismus in gleicher Weise fern. Er fühlte weder für die Religion seiner Vorfahren irgendwelche Regung, noch war ihm das Evangelium verständlich; zeitlebens liess er bloss das Fatum als Grösse gelten, die ausserhalb und über seiner Machtbefugnis stand und ihm meist auf dem Wege von Halluzinationen ihren Willen kundgab[2]. Dem-

[1] Litteratur: Burckhardt, Die Zeit Constantin's des Grossen, 1853. — Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I 1895.

[2] Diesem Glauben an das Fatum, welcher geschickt zwischen Heidentum

nach konnte es für Konstantin nur eine Frage politischer Zweckmässigkeit sein, welcher Religion er in seinem Reiche den Vorzug geben wollte. Sein klardenkender Verstand sagte ihm, dass der polytheistische Kultus seinen sittlichen und ethischen Wert völlig eingebüsst hatte, dass eine Regeneration des römischen Volkes nur auf der Basis des Christentums erfolgen könne. Freilich, seiner Ansicht nach hatte auch dieses seine bedenklichen Schattenseiten; und noch im Zweifel darüber, ob den staatsfeindlichen Tendenzen der Christen[1] dadurch, dass man ihnen den Schutz des Staates verbürge, die Spitze abgebrochen würde, erliess er im Jahre 311 das erste Toleranzedikt. In demselben wurde gesagt, man wolle an den Christen Gnade für Recht ausüben und ihnen ungehinderte öffentliche Religionsandachten erlauben[2]. Nach dem Siege am Pons Milvius wurde ein zweites Edikt bekannt gemacht, welches die persönliche Sicherheit der Christen garantierte. Ein Duplikat hievon wurde Maximin in den Orient geschickt, um auch im Süd-Osten des Reiches proklamiert zu werden[3]. Sein Wortlaut ist uns aber verloren gegangen, gleichwie jener einer dritten Konstitution aus dem Jahre 313[4].

Alle drei Toleranzpatente scheinen indess vorerst nicht viel

---

und Christentum balancierte, hat es Konstantin zu danken, dass ihn die Kirche, wenn auch nicht widerspruchslos, unter die Heiligen aufnahm (Acta Sanctorum sub Mai. 21; Philostorgius, hist. eccl. 2, 17; Eutrop. 10, 8), die Heiden unter ihre Götter versetzten (Orelli, Inscriptiones 3169).

[1] Von der Unverträglichkeit der Lehren des Christentums mit dem römischen Staatsrecht waren damals selbst aufgeklärte, sonst durchaus vorurteilsfreie Heiden fest überzeugt. Christus hatte zwar gelehrt, dass man der Obrigkeit gehorchen müsse (Matth. XXII 27. Marc. XII 17 u. a.), dem Kaiser geben was des Kaisers ist (Tertullian, ad Scapul. 2); er selbst aber war wegen Hochverrats abgeurteilt worden — ein Vorwurf, welchen man den Christen ständig entgegenschleuderte. (Vgl. bes. Schulte, LB. des kath. u. ev. Kirchenr. 4–1 43.) Auch der Glaube an die Unsittlichkeit der Lehre und des Kultus im Christentum hatte grosse Verbreitung gefunden.

[2] Eusebius, hist. eccl. VIII 17.

[3] Euseb. cit. IX 9.

[4] id. ib. IX 9, X 5. Lactantius, de mort. persec. 48, 1.

genützt zu haben; die christliche Bevölkerung musste sich noch mancherlei Bedrückungen gefallen lassen, sowohl von Maximin im Orient, welcher daselbst noch blutige Nachspiele zu den diokletianischen Verfolgungen lieferte, als auch von Licinius im Abendlande, der ebensowenig auf die Ideen Konstantins einzugehen verstand und sämtliche Christen von seinem Hofe verwies [1].

Konstantin aber schritt auf der einmal betretenen Bahn mutig vorwärts.

313 verbot er die Abhaltung der heidnischen Säkularspiele [2].

315 erteilte er der christlichen Kirche Steuerfreiheit; im gleichen Jahre wurde auch die durch Christi Tod verpönte Strafe der Kreuzigung aufgehoben [3].

316 wurde die Manumissio in ecclesia geschaffen; ergänzt 321 [4].

320 wurden, mit Rücksicht auf den kirchlicherseits begünstigten Zoelibat, die durch die Lex Iulia et Papia Poppaea eingeführten Ehelosigkeitsstrafen aufgehoben [5].

321, beziehungsweise 331, erteilte man den Schiedssprüchen des Bischofs öffentlich-rechtliche Giltigkeit [6]. Noch im selben Jahre wurde die Steuerfreiheit der Kirche auf den ganzen Klerus ausgedehnt und die Erbfähigkeit der Kirche sanktioniert.

Diesem folgte ein Gesetz über Sonntagsruhe, insbesondere für die Gerichte — ohne indess die heidnischen Feiertage zu kassieren, so dass das Kalendarium des Furius Dionysius Philo-

---

[1] Vgl. Euseb. hist. eccl. X 7; und Hieronymus in chronico ad ann. 320.

[2] Zosimus II, 5. Später wurden die Spiele wieder eingeführt, bis sie endlich Honorius — wenn wir der legendenhaften Ueberlieferung Glauben beimessen dürfen (s. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im MA. I 111) — für immer abschaffte.

[3] l. 1 Cod. Theod. IX 18, zu vergleichen mit lex un. cit. IX 5, woselbst das Kreuz als Todesstrafe für die Sklaven noch angedroht wird. Zur ersten Stelle s. die Kommentierung Gothofreds III (1665) 155.

[4] l. 2 Cod. Just. I 13, Cod. Theod. IV 7.

[5] Cod. Theod. VIII 16. Euseb. Vita Const. IV 26.

[6] Const. Sirm. XVII.

calus von 354 beide Zählungen neben einander aufweist[1].

Als vollends 324 Konstantin sich zum Alleinherrscher emporgeschwungen hatte, wurde das Christentum uneingeschränkt zur Staatsreligion erhoben.

Aber alle diese Gesetze wurden noch durch eine, unfreiwillige, That des Kaisers überboten.

Die römischen Bischöfe waren wohl nicht darüber im Zweifel, dass die ganze äusserliche Ehrfurcht Konstantins vor den Dienern Gottes nur Schein war; denn das Bewusstsein einer Genialität — um nicht zu sagen: Gottähnlichkeit — war viel zu stark in ihm ausgeprägt, als dass er sich nicht in göttlichen und weltlichen Dingen in gleicher Weise souverän gefühlt hätte. Sie waren somit trotz der staatlichen Anerkennung und trotz einer mit dem Staate konkurrierenden Gerichtsbarkeit immer noch in enge Fesseln geschlagen und jeden Augenblick von der wetterwendischen Laune des Cäsar abhängig[2]. Darum wurde es auch geradezu für eine göttliche Inspiration angesehen[3], als sich Konstantin entschloss, die alte Kaiserstadt aufzugeben und mit seinem ganzen Hofe an die kleinasiatische Küste zu ziehen, um dort eine Konstantinopolis zu gründen.

Gleichwohl braucht man diesen Entschluss weder auf unmotivierte Traumgesichte zurückzuführen, noch auf ein geheimnisvolles Walten der Gottheit. Wie in vielen anderen Handlungen Konstantins, so spielte auch hier ein — zufällig berechtigter — Aberglaube die Hauptrolle.

Schon lange wurden die Römer von dem Gedanken im Banne

---

[1] v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gemeinen Rechts III 191.

[2] Das persönliche Verhältniss des Kaisers zur Kirche wurde nur eine Analogie seiner Stellung im Heidentum. Er blieb christlicher Pontifex Maximus. Konstantius that den Ausspruch: „Was der Kaiser will, soll als Canon gelten.“ Kahl, Lehrsystem des K.-R.s und der Kirchenpolitik I (1894) 252. 253.

[3] Nicht nur damals, von katholischer Seite sogar heute noch. Vgl. A. F. Gfrörer, Byzantin. Geschichten (1874, herausgeg. von J. B. Weiss) II 284.

gehalten, dass die aeterna urbs ihrer Zerstörung nicht mehr ferne sei. Die ganze Kaiserzeit hindurch bekamen sie dies in allen möglichen Formen zu hören[1], und gerade Konstantin war für derartige vermeintliche Winke des Schicksals sehr empfänglich. Ein Sibyllenspruch gab den Ausschlag. Nunmehr dünkte es ihm hohe Zeit, dem Fatum Roms zuvor zu kommen und freiwillig vor ihm die Segel zu streichen. Doch nicht Troia, wie er anfangs plante, sondern — wieder infolge einer Autosuggestion — Byzanz wurde für „Neurom" auserkoren, womit zugleich auch sein Ehrgeiz befriedigt werden konnte, Begründer eines neuen Weltreiches zu werden[2].

Er verliess das den Göttern verfallene Rom, wie man ein sinkendes Schiff verlässt. Wahrscheinlich war es ihm höchst gleichgiltig, wer dort die Rolle des mit seinem Fahrzeuge untergehenden Kapitäns übernahm. Zwei Persönlichkeiten kamen dabei in Betracht: Der kaiserliche Gouverneur, der praefectus Urbi, einerseits, der römische Bischof andererseits.

Die beiden Rivalen waren aber mit sehr ungleichen Waffen ausgerüstet; vor allem hatte der geistliche Würdenträger zwei Dinge vor seinem Partner voraus: erstens die Popularität, welche mit dem Wachsen der Gemeinde ebenfalls, man kann sagen, von

---

[1] Vgl. v. Lasaulx, der Untergang des Hellenismus (1854) 41.

[2] Ob die Kirche wohl selbst damals an den Untergang Roms geglaubt hat? Wir können überzeugt sein, dass sie, zum mindesten solange noch Konstantin dort residierte, dem Falle der Stadt, dieser Hochburg des Unglaubens, in welchem das Heidentum seine blutigsten Orgien seit Jahrhunderten gefeiert hatte, sogar mit einem gewissen Gefühle der Genugtuung entgegensah. Noch Benedikt von Nursia hat die Prophezeiung wiederholt: (Gregor., Dial. II 5) Roma a gentibus non exterminabitur, sed tempestatibus, coruscis, turbinibus ac terrae motu fatigata marcescet in semet ipsa: mit andern Worten, nicht durch Menschenhand, sondern durch unmittelbares Eingreifen der Gottheit selbst.

Aehnlich Augustinus in seiner bekannten Schrift de urbis excidio; auch ihm galt — wie Gregorovius sagt — das Reich der Römer mit all seinem Glanze, seiner Gesetzgebung, seiner Litteratur und Philosophie nur für ein Werk des Teufels.

Tag zu Tag stieg, und die mit der Rechtspflege des Bischofs und mit dem ganzen Verwaltungssystem der Kirche, ihren Waisenhäusern, ihrer Armenpflege, ihren Xenodochien u. s. f. aufs engste zusammenhieng.

Zweitens das Geld zur Verwaltung und Repräsentation, welches ihm — eben infolge seiner allgemeinen Beliebtheit — von allen Seiten freiwillig zufloss, während der Gouverneur dasselbe grösstenteils erst erpressen lassen musste [1].

Darum war es nicht schwer vorauszusehen, dass der Präfekt seine Rolle in kurzer Zeit ausgespielt haben werde; schon lange vor dem Pontifikate Gregors I, der bekanntlich selbst noch die Insignien eines Präfekten trug, ist er zu einer politischen Schattenfigur herabgesunken. Es ereignete sich später öfters, dass derselbe nach seiner Amtsniederlegung und dem damit verbundenen Rechenschaftsberichte seinen frühern Rivalen um Schutz und Fürsprache beim Kaiser anflehen musste.

Auch die Funktionen der zahlreichen, mehr oder minder selbständigen Unterbeamten des Stadtpräfekten sind mit der Zeit auf die Päpste übergegangen, wie zum Beispiel die Aufsicht und Sorge für die Wasserleitungen, für die Kanalabzüge, für die Reparaturen der Umfassungsmauern u. ä. [2].

Uebrigens wurden die pessimistischen Ansichten über das Schicksal der ewigen Stadt allmählich von selbst in den Hintergrund gedrängt. Sogar diejenigen, welche auf dem Glauben an den baldigen Untergang beharrten, trösteten sich damit, dass die richtende Weltgeschichte vielleicht doch noch einen höhern Zweck damit verbinden wolle: nämlich den Uebergang zu einer neuen Weltherrschaft, diesmal nicht mehr unter dem Zeichen einer beutegierigen Wölfin, sondern unter dem Zeichen des Kreuzes [3].

---

[1] Ueber die Präfektur handelt insbesondere M. L. Hartmann, Untersuchungen zur byzantinischen Verwaltung in Italien, 1889.

[2] Hartmann a. a. O. 38. 44. 149.

[3] Prudentius, Peristeph. II 105. 106.

Infolge der unermesslichen Schätze des Orients und Occidents, welche alle nach Byzanz verschleppt wurden, machte sich dort bald ein Luxus breit, welcher sogar den Neid der Römer herausforderte. Es erschien ihnen unerträglich, dass das bisher unumschränkt tonangebende, alles seinem Machtspruche beugende Rom nunmehr von dieser neuerstandenen Metropole in Schatten gestellt werden sollte, und sie gaben sich alle Mühe, wieder den Vorrang zu gewinnen [1]. Man begann Byzanz im kleinen wie im grossen Stile zu kopieren.

Konstantin hatte es für nötig befunden, zur Erhöhung seines Ansehens und zur Sicherung seiner despotischen Regierung sich mit einem förmlichen Hofstaate zu umgeben. Bereits Diokletian hatte diesen Gedanken gehabt, teilweise auch schon durchgeführt; es ist uns aber unbekannt wie weit. Dieser Hofstaat war eine Einrichtung, wie man sie bisher nur bei orientalischen Autokraten gekannt hatte, und gleicherweise war das ganze Zeremoniell, welches man bei Hofe eingeführt hatte, meistens eine getreue Kopie morgenländischer Sitten und Unsitten.

Nichtsdestoweniger machte all dies auf Ost- und Weströmer

---

[1] So kam, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, durch die Geschenke „barbarischer" Völker veranlasst (Eusebius, Vita Constant. IV 7) am byzantinischen Hof die Sitte auf, mit Goldfäden durchwirkte, blumenbestickte Seidenkleider zu tragen statt der bisher üblichen einfarbigen Tunika. Bei feierlichen Anlässen erschien der Kaiser dem Volke mit einem juwelenstrahlenden Diadem auf dem Haupte, mit Halsspangen und Braceleten geschmückt. Diese Mode fand beim grossen Publikum bald Anklang und Handelsleute benützten die Gelegenheit, um jene Artikel insbesondere aus Persien zu importieren.

Mit Begierde griff auch die Kirche diese Neuerung auf; es dauert nicht lange, so finden wir nicht allein in Rom, selbst in den italischen Landstädten die Priester in prunkvoll gestickten Gewändern einherschreiten, und es kommt die eigentümliche Sitte auf, ganze Darstellungen aus der Bibel in die Altardecken einzuweben.

Man vgl. darüber die altchristlichen Mosaike, z. B. in Ravenna im Battisterio degli Ortodossi oder das nach alter Vorlage ausgeführte Freskogemälde in Rom in Santi Quattro Coronati, die Schenkung Konstantins darstellend.

keinen geringen Eindruck; selbst in Rom kam es bald so weit, dass, wenn sich die höhern Staatswürdenträger — allen voran natürlich der Präfekt — mit einem ganzen Gefolge von Eunuchen u. s. w. umgaben, dies nicht auf Rechnung der Laune und Eitelkeit des Einzelnen zu setzen, sondern vielmehr als eine unumgängliche Konzession an den Volkswillen anzusehen war [1]. Der Kaiser selbst sandte seinem Präfekten eine kostbare Staatskarosse aus Byzanz herüber.

Es war somit nur eine ganz natürliche Entwicklung, dass auch die römischen Bischöfe sich mit einem entsprechenden Hofstaate umgaben; die Gefahr wäre sonst zu gross gewesen, bei dem sinnlich empfindenden Römervolke allen Boden zu verlieren und im Kampfe mit dem rivalisierenden kaiserlichen Gouverneur den Kürzeren zu ziehen.

Als geeignete Persönlichkeiten für diese mehr weltlichen als geistlichen Palatialämter waren die Vorstände der Laienschulen des Episkopiums — der Notare, Defensoren, Skriniare, Chartulare — ausersehen. Eine Gegenüberstellung der byzantinischen und römischen Kammerherrn zeigt, dass die Päpste die Nachbildung in geradezu peinlicher Weise ausführten [2].

---

[1] Die Vorrede Kaiser Konstantins VII zur Ἔκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως setzt die Motive hiefür eingehend auseinander. Aliis forte nonnullis, qui non tantam rerum necessariarum curam agunt, hoc opus superfluum visum fuit: nobis autem charissimum, diu expetitum et magis familiare omnibus aliis quippe per laudabilem ordinem dignitas imperatoria splendidior ostenditur, ad maius ornamentum ac decus extollitur et propterea tum exteris tum nostris civibus admirationi est. — — —

Schon an dieser Stelle möge bemerkt sein, dass zur Zeit der Karlinger und der Ottonen diese nach orientalisch-byzantinischem Muster gebildeten Aemter teilweise eingezogen wurden, um fränkischen Titeln und fränkischen Hofwürden Platz zu machen; so z. B. ist der Praefectus sacri palatii in einen Seneschalcus maior, der Magister sacri palatii in einen Magister Marescalcus oder Marescalcus curiae umgewandelt worden[1].

Diesem Vorgange liegt dieselbe Tendenz der römischen Bischöfe zu Grunde, nur insofern konsequent weitergeführt, als nunmehr äusserlich manifestiert werden soll, dass der Papst dem fränkischen Könige in keiner Beziehung irgendwie nachzustehen brauche, da sie beide einander gleichberechtigte Herrn des Abendlandes sind, wie dies bereits die berühmten Mosaike aus dem Triklinium Leos III — kurz vor 800 angefertigt — in ebenso einfacher als unzweideutiger und prätentiöser Weise veranschau-

Dieselben sind:	In Rom entspricht denselben:
1. Praepositus oder Praefectus s. p.	1. Praefectus s. p. [derselbe zählte aber nicht zu den Jud. pal., sondern wird in diesem Kollegium durch den Primicerius ersetzt.]
Unter den Praefecti stehen:	
In Byzanz:	In Rom entsprechend:
Comes vestium.	Vestiarius.
Comes castrensis.	Vicedominus s. p.
Cubicularii.	Cubicularii.
Silentiarii.	Schola cantorum.
2. Magister s. p.	2. Magister s. p. [ersetzt durch den Secundicerius].
3. Quaestor s. p., Kanzler und Minister in Gnadensachen.	3. Nomenclator.
4. Comes sacrarum largitionum. Reichsfinanzminister, mit der Schule der Skriniare.	4. Saccellarius, Patrimonialfinanzminister.
5. Comes rerum privatarum, Bewahrer der Kaiserlichen Privatschatulle.	5. Arcarius, Bewahrer der päpstlichen Privatschatulle.
6. 7. Comites protutorum sive domesticorum, Schlosshauptleute.	6. 7. Primicerius et Secundicerius defensorum.

[1] Vgl. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I (1869) 384[18]; Phillips, Kirchenrecht VI 313.

lichen; Leo und Karl knieen vor dem mit dem Pallium bekleideten Apostelfürsten, der mit der Rechten dem Papst die Stola als Symbol der geistlichen Gewalt überreicht, mit der Linken dem Könige das Banner als sichtbares Zeichen der weltlichen Gewalt, insbesondere der Schutzvogtei über die apostolische Kirche, bietet.

Diese der päpstlichen Politik durchaus angemessene Umwandlung der lateranischen Hofämter kann nur in der Annahme bestärken, dass wir in den päpstlichen Kammerherrn des ersten Jahrtausends kein spezifisch eigenes, unabhängig geschaffenes oder entstandenes Institut der römischen Bischöfe erblicken dürfen, sondern nur eine Nachbildung des byzantinischen Hofstaates, allerdings hie und da wesentlich modifiziert infolge der erheblich anders gestalteten Verhältnisse im weströmischen Reiche.

Denn wir müssen namentlich zwei Umstände im Auge behalten: erstens, dass die Kirche keine Kriegsmacht unterhielt, sondern sich im Notfalle auf den zweifelhaften Schutz der kaiserlichen Söldnerscharen verlassen musste[1]; während Byzanz von Anfang an, trotz seines ungemein verzweigten, aber völlig korrumpierten Beamtenapparates das Zentrum eines Militärstaates repräsentiert, bildet der Lateran den Vereinigungspunkt aller Fäden einer Verwaltungspolitik, welche durch geschickte Ausnützung sozialer und nationaler Gegensätze in den Besitz Italiens zu kommen trachtet. Darum erscheint z. B. gegenüber den beiden Comites protutorum sive domesticorum der Primicerius und der Secundicerius defensorum.

Zweitens, dass nicht allein für militärische Chargen, sondern auch für andere im Episkopium nicht selten absolut kein Be-

[1] Gelegentlich plünderten die zum Schutze überwiesenen Söldnertruppen den Lateran selbst; vgl. den Liber Pontificalis, Vita Severini 640 (ed. Duchesne p. 328).

Erst vom VIII. Jh. angefangen konnten die Päpste mit einiger Sicherheit auf dieselben zählen.

Vgl. Loening, die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde (in Sybels hist. ZS. 65 [29], 228).

dürfnis vorhanden war. Es sei nur an die oftmaligen Plünderungen Roms erinnert, welche die einstige Weltstadt zeitweise gänzlich entvölkerten. Derartige Ereignisse mussten notwendig einen Rückschlag erzeugen und eine ganz bedeutende Einschränkung des päpstlichen Hofhaltes zur Folge haben. In solchen Zeiten geschah es wohl auch, dass einzelne Palatialbeamte mehrere Chargen gleichzeitig in ihrer Person vereinigten, und es mag viele ehrgeizige unter ihnen gegeben haben, die später nicht mehr gewillt waren, etwas, worauf sie bereits ein dauerndes Recht erworben zu haben glaubten, wieder herauszugeben.

Der Liber Pontificalis bietet mannigfache Beispiele für die Vereinigung mehrerer Aemter in einer Hand; immerhin darf es nur als Ausnahmszustand angesehen werden.

Regelmässig haben wir sowohl am kaiserlichen Hofe in Byzanz als auch am päpstlichen Palatium sieben Würdenträger, welche dem Fürsten zunächst stehen und vor allen übrigen zu seiner Repräsentation, sei es als oberste Richter, als Gesandte oder dergleichen, berufen sind und zugleich eine oder mehrere Hofschulen unter sich haben.

Wie bereits angedeutet worden ist, wurden in Rom diese Kammerherrn aus den Vorständen der Regionarnotare — Primicerius und Secundicerius notariorum — der Defensoren — Primicerius und Secundicerius defensorum, letzterer auch Adminiculator genannt — entnommen; des weiteren ein Arcarius aus der Schole der Chartularii, ein Saccellarius, schliesslich ein Nomenclator aus der Schole der Scriniarii, an Stelle welch letzteren später der Protoscriniarius, der Leiter der Scholen der Skriniare und Tabellionen, tritt.

Bisher hat man allerdings weder den Nomenclator noch den Arcarius und Saccellarius mit einer päpstlichen Schule in Verbindung gebracht, und es bedürfte, um deren Zugehörigkeit zu den genannten Schulen zu beweisen, erst einer eingehenden Untersuchung ihrer Aemter, die einer anderen Stelle vorbehalten bleiben muss, weil wir in der hier behandelten frühesten Periode

lediglich die Bildung und Ausgestaltung des Primiceriates näher verfolgen können.

Hier sei nur noch bemerkt, dass ich der Ansicht, es knüpfe das Amt des Nomenclators unmittelbar an das altrömische Privatinstitut dieses Namens an[1], nicht beitreten kann. Bekanntlich gab es in Rom im vierten Jahrhundert einen Nomenclator, welcher dem Scrinium angehörte und in den Gerichtssitzungen die Parteien aufzurufen hatte. In diesem Nomenclator müssen wir ohne Zweifel das Vorbild für den im Lateranpalaste suchen.

Die Funktionen des letzteren, bei den Konzilien die Protokolle zu verlesen u. ä., sowie seine Dienstleistungen im Episkopium als Truchsess und als Minister in Gnadensachen — gleich dem Quaestor in Konstantinopel[2] —, welche ihm die Ordines Romani beilegen[3], haben sich wohl erst im Laufe der Zeit an seine ursprünglichen gerichtlichen Amtsobliegenheiten angegliedert.

Keinesfalls darf er mit dem Adminiculator identifiziert werden.

Die Notitia nennt den Adminiculator als letzten der Palatine, in unmittelbarem Anschlusse an den Primus defensor, von dem es lediglich heisst: qui preest defensoribus, und weist ihm diejenigen Pflichten zu, welche sonst ausnahmslos den Defensoren auferlegt sind[4], nämlich pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis zu interzedieren.

Es dürfte darum kaum zu bezweifeln sein, dass wir in diesem Adminiculator den Secundicerius defensorum zu erblicken haben. Ueberdies lässt sich aus einem Briefe des Papstes Pelagius I,

---

[1] Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889) 169 und andere.

[2] Vgl. Paulys Realencyklopädie s. v. Constantinus und die daselbst zitierten Stellen aus Kassiodor.

[3] Mabillon, Museum Italicum II Ord. I p. 4 etc.

[4] Die Briefe von Pelagius und Gregor d. Gr. geben zahllose Beispiele hiefür; vgl. z. B. Jaffé-Ewald, Reg. Pont. (I) 1532. 1554. 1657. 1915.

worin die beiden Defensoren Basilius und Ocleatinus angewiesen werden, dem Exkonsul Johannes bei der Inhaftnahme des Pseudobischofs Paulinus zu assistieren, „ne hoc sola militaris manus sine ullo ecclesiae adminiculo facere videatur“,[1] der Schluss ziehen, dass diese Terminologie der Notitia bereits auf jahrhundertelanger Tradition der römischen Kurie basiert.

Allerdings lag es nahe, noch dazu in einem Zeitalter, in welchem die Sprache des römischen Volkes in einer geradezu beispiellosen Weise verrohte, die beiden ähnlich klingenden Namen Adminiculator und Nomenclator mit einander zu verwechseln; und noch lange, nachdem bereits der Nomenclator dem Protoscriniarius Platz gemacht hatte, lebt sein Name im Volke weiter. So schreibt die Graphia[2]: „Nomenclator latine, apud Grecos questor dicitur. ipse debet habere curam de viduis et orphanis et omnibus xenodochiis . . .“ also fast dieselben Worte, wie sie sich in der Notitia finden, um die Amtsthätigkeit des Adminiculator zu charakterisieren[3]. Es darf aber bei dieser volkstümlichen Namensverwechslung nicht der prinzipielle Unterschied zwischen den beiden Palatialämtern vergessen werden.

Von einer Schule der Chartulare hat sich uns keine Nachricht erhalten. Nur vereinzelt werden uns im Liber Pontificalis und sonst gelegentlich Chartularii genannt, ohne dass es der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher gelungen wäre, dieselben näher zu klassifizieren[4]. M. E. ist es sehr wohl denkbar, dass dies den Finanzministern nach altrömischem Muster beigeordnete, den altrömischen Titel tragende Rechnungsbeamte waren. Wissen wir doch, dass die Finanzminister monate- und jahrelang von

[1] Jaffé-Kaltenbrunner 1028.

[2] S. u.

[3] Auch der Zusatz der Graphia: „apud ipsum debet disputari de testamentis“ stimmt mit dem überein, was wir sonst von der Amtsthätigkeit der Defensoren wissen.

Man vgl. hiezu die Testamentsurkunde aus Ravenna, welche weiter unten zitiert ist.

[4]) Vgl. Bresslau a. a. O. 163.

Rom abwesend gewesen sind[1]; eine Geschäftsführung derselben ohne geschultes Unterpersonal lässt sich kaum denken. Aus den Ordines Romani, insbesondere aus Ordo XII (Mabillon)[2] erhellt, dass es in Rom zu manchen Zeiten zahllose Palatialschulen gab, von deren Existenz wir keine Ahnung hätten, wären uns dieselben nicht zufällig in dieser Quelle erhalten. Das Schweigen der Urkunden kann darum der Annahme nicht entgegenstehen, dass auch die beiden Finanzminister die Vorstände einer entsprechenden Schule waren[3].

Eine andere Frage ist es dagegen, ob diese sieben Kammerherren auch untereinander eine „Schule" gebildet haben. Ihre „Zusammengehörigkeit" ist ausser allem Zweifel, von einem festeren Organisationsverbande haben wir aber keine sichere Nachricht.

Vergeblich hat man sich bemüht, eine abgestufte Rangordnung unter ihnen nachzuweisen; in den Quellen begegnen wir allen denkbaren Variationen, mit alleiniger Ausnahme dessen, dass der Primicerius und Secundicerius notariorum bis zum Untergange des Institutes der Pfalzrichter jederzeit an deren Spitze stehen[4]. Ferner ist uns durch mehrere Urkunden bezeugt, dass die Palatialrichter den Scholen, welchen sie ursprünglich entnommen waren, noch fortdauernd angehörten. Indess, wollte man aus diesem Umstande den Schluss ziehen, dass die Iudices palatini untereinander keine Schole gebildet haben können, so

[1] Vgl. das Zitat aus dem Lib. Pont. S. 29 [2].

[2] Mus. Ital. II 195.

XIX. Quibus scholis datur presbyterium, et quantum . . . . . Adextratoribus . . ostiariis . . mappulariis . . majorentibus . . cubiculariis . . vastararіis (sic) . . fiolariis . . ferrariis . . calderariis . . bandonariis . . cospalariis . . mandatariis . . muratoribus s. Petri . . carbonariis . . aliis muratoribus . . bandonariis canabarii . . judaeis . . . .

[3] Ein Chartularium lag „iuxta Palladion" — wohl aus iuxta Palatium verdorben. (Bresslau 124. 125. Ducange, Gloss. s. v. Pal.)

[4] Die bisherige Ansicht, dass die VII Judd. Palatini identisch seien mit den VII Notarii regionarii, ist bereits von Hinschius aufgegeben, von Bresslau wohl endgiltig zurückgewiesen worden (a. a. O. 167 [5]).

würde man der römischen Kurialpraxis durchaus nicht Rechnung tragen: denn die Trennung der Schulen und Aemter im römischen Episkopium hinderte nicht, dass ein und dieselbe Person in mehreren zugleich diente. Ja, wer Carrière machen wollte, musste sich in den verschiedensten Stellungen zu bewähren suchen[1]. Ein Primus defensor konnte vom Papste eines Tages zum Nomenclator ernannt werden, und umgekehrt ein Nomenclator zum Primicerius defensorum; es konnte aber auch ein Nomenclator gleichzeitig zum Secundicerius notariorum erhoben werden.

Nach allem, was wir vom päpstlichen Verwaltungsregiment des ersten Jahrtausends wissen, resultiert als das Wahrscheinlichste, dass die Iudices thatsächlich eine einheitliche Organisation besessen haben, dass aber das Prinzip geherrscht hat, dieselben zu verpflichten, gleichzeitig noch in einer anderen Schule thätig zu sein.

Die Zusammengehörigkeit der sieben Kammerherren war in Byzanz durch das ausschliessliche Recht auf den Titel viri illustres gekennzeichnet; als solche standen sie den nobilissimi, „Prinzen von Geblüt", zunächst, während die viri spectabiles unter den mehr oder weniger selbständigen Hofbeamten — der Primicerius sacri cubiculi, der Comes Castrensis, der Primicerius notariorum und der Magister scriniorum — der dritten Rangstufe angehörten, auf welcher die Prokonsuln u. a. rangierten.

Wohl hat die Kirche die meisten der byzantinischen Titel rezipiert, darunter auch Illustre, allein nicht in dieser ausschliesslichen Berechtigung für die obersten Palastbeamten. Letztere haben sich im allgemeinen mit dem anspruchslosen, auch für Geringere zugänglichen Titel iudices palatini genügen lassen.

Dieser Terminus technicus deckt sich so ziemlich mit dem byzantinischen comes sacri palatii. Κόμης war ursprünglich ein Titel, welcher ost- und weströmischen Zivil- und Militärbeamten als Auszeichnung verliehen wurde. Mit der Zeit wurde

[1] v. Sickel, Prolegomena zum Liber Diurnus I 53.

es üblich, die Rangbezeichnung (Magister, Praefectus u. s. w.) wegzulassen und sich bloss als Comes zu bezeichnen, so dass schliesslich der Comestitel nicht mehr als Auszeichnung verliehen werden konnte, sondern ohne weiters die Titulatur eines jeden höhern Beamten bildete.

Eine durchaus ähnliche Entwicklung gieng in Rom vor sich; da die Päpste als Zivilrichter bald den Primicerius, bald den Saccellarius u. s. w. beriefen, so nannte man schliesslich alle Iudices Palatini[1], und zwar nicht nur gelegentlich des ihnen übertragenen Richtamtes oder einer Spezialuntersuchung, sondern ein für allemal. Fortan bezeichnete Iudex ähnlich wie Comes ganz allgemein einen der höchsten Beamten des Laterans[2].

Neben Iudices Palatini, Palatii, de clero, sanctae romanae ecclesiae findet sich auch Iudices ohne jeden Beisatz[3], oder in ganz späten Zeiten Iudices canonici[4].

---

[1] Ueber den entsprechenden Vorgang im Kanzleidienste vgl. man Bresslau a. a. O. 178.

[2] So z. B. im Liber Pontificalis an vielen Stellen, wo es aber meist schwierig ist zu entscheiden, ob die kirchlichen Richter oder weltliche Beamte gemeint sind.

Ferner in der Konstitution Lothars von 824.

Schliesslich und hier ganz unzweifelhaft — in einer Urkunde über eine Altarweihe von Bischof Johann I von Palestrina (1036—1040), woselbst seine beiden Brüder, der Diakon Peter und Andreas iudex mit unterschrieben haben (Martinelli, Diaconia S. Agathae in Subura, 100. 101).

Alle drei finden sich wieder auf einer Sarkophagplatte, deren Text uns die Sylloge Petri Sabini erhalten hat. (Bei De Rossi, Inscript. Christ. II 1, 439; diese Sylloge ist von De Rossi aufgefunden, daher Galletti in seinem Werke über den Primiceriat noch unbekannt gewesen.)

. . . . . .

Sic Aetate sua te Christus In Astra levatum
Hinc Iterum viva surgere Carne dabit
O, si te medium tunc Cingat Care Iohannes
Petrus: et Andreas laevites atq: secundj-
cherius ad fratris suaviter ossa Iacent
Constat avj Cretos Sionjs Sanguine papae [d. i. Johannes XVII, 1003]
Sed Nichil altus honor: stemmata Clara nichil.

[3] Siehe die vorhergehende Anmerkung.

[4] Primicerius iudicum canonicorum, im Krönungsritual des Ordo rom.

An der Spitze der Würdenträger des byzantinischen Hofes [1] stand der Praepositus oder Praefectus sacri palatii. Seiner Aufsicht waren die Kubikulare und Silentiare anvertraut; ausserdem standen unter seiner unmittelbaren Botmässigkeit der Comes Castrensis und der Comes Vestium [2].

Dasselbe Abhängigkeitsverhältnis und dieselben Dienstkategorien finden wir im Episkopium: Ueber den Vicedominus und den Vestiarius, die Kubikulare und die Schola Cantorum, sowie über die gesamte Dienerschaft des Laterans ist als oberster Hausverwalter der Praefectus sacri palatii gesetzt. Wann dessen Stelle von den Päpsten errichtet wurde, ist uns nicht überliefert; wir dürfen aber annehmen, dass sie wohl kurze Zeit nach dem Einzuge in den Lateran geschaffen wurde. Die Bewirtschaftung des Palastes mit allen seinen Annexen erforderte schon um die Mitte des vierten Jahrhunderts ein ziemlich grosses Personal. Denn die Päpste waren es, welche es auf sich nahmen, das römische Volk mit Brot zu versehen, seit die kaiserlichen Rationen ausblieben, und die Produkte der Nilebene, statt in Ostia ausgebarkt zu werden, direkt nach Konstantinopel segelten. Längs des Aventin erhoben sich bald mächtige Kornspeicher, deren Schätze dem hungernden Proletariat verteilt wurden; die ganze Naturalwirtschaft des kirchlichen Grundbesitzes erhielt dadurch eine ungeahnte Ausdehnung.

Die Kubikulare, welche gleich der Schola Cantorum zu

XIV (Mabillon). Vgl. auch Hinschius, System des kath. KR I 382. 383.

[1] Als Quellen und Litteratur dienen insbes.: die Notitia dignitatum, das Staatshandbuch des ost- und weströmischen Reiches aus dem Ende des IV. Jh. — herausgeg. und komm. von Böcking, neueste Ausg. von Seeck, 1876. — Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte, I 1877. — Hartmann, Unters. zur Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien, 1889. — Bresslau, a. a. O., Paulys Realencycl. s. v. Constantinus (I 607). Ferner: Diehl, Études sur l'Administration Byzantine dans l'Exarchat de Ravenne, 1888.

[2] Auch bloss Vestitor imperatoris genannt. Vgl. die röm. Inschrift vom Jahre 531 bei De Rossi a. a. O. I 226.

den ordines palatini oder curiae zählten, kommen am päpstlichen Hofe schon sehr früh vor[1]. Ihre Schole wurde zum grössten Teile aus Söhnen vornehmer Patrizier gebildet, die von ihren Eltern zum geistlichen Stande bestimmt waren und nun gemeinsam in nächster Nähe des Bischofs zu ihrem Berufe herangebildet wurden; sie erhielten später die geistlichen Weihen, und es sind eine grosse Zahl kirchlicher Berühmtheiten aus diesem Alumnate hervorgegangen[2]. In ganz derselben Weise hat man am oströmischen Kaiserhofe Söhne einflussreicher Eltern für den Staatsdienst herangezogen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Einrichtung als Vorbild für den römischen Bischof gedient hat. In Rom wie in Konstantinopel führte ein Praepositus Sacri Cubiculi die spezielle Aufsicht über diese Alumnen; seine Stellung war sehr angesehen: in Byzanz mit vielen Vorrechten bedacht[3], in Rom oft als Vorstufe zum Kardinalate dienend[4].

Ein ähnlich organisiertes Institut war ursprünglich die Schola Cantorum und die ihr entsprechende Schule der Silentiare[5]

---

[1] Nach Phillips, Kirchenrecht VI § 297 schon seit der Mitte des IV. Jh. — Seine Ausführungen das. S. 298. 304 sind aber erst für die nachkonstantinische Zeit zutreffend. Vgl. S. 36.

[2] Ohne positiven Anhalt verlegt man öfters die Entstehung der Kubikularenschule bereits ins apostolische Zeitalter. So z. B. Bondini, Memorie storiche del tribunale della Santa Rota Romana, p. 11: Erano adunque uomini di Chiesa coloro co' quali il Pontefice giudicava ne' tempi più lontani, non altrimenti che dopo, e il primo nome loro fù di Cubicularî, traendolo probabilmente dalle auguste abitazioni delle catacombe cristiane. Im Weiteren wird von Bondini in ebenso falscher Weise erklärt, beim Umzuge in den Lateran seien sie zu Cappellani geworden, im Mittelalter zu Auditoren der Rota. — Die aus den Kubikularen hervorgegangenen Päpste sind aufgezählt bei Hinschius a. a. O. I 380.

[3] Cod. Just. XII 5.

[4] S. Phillips a. a. O. VI 547.

[5] welch letztere aber nicht mit den ebenso benannten Thürstehern vor den Gerichtssälen verwechselt werden dürfen.

Ueber die Verwendung eines Silentiars als Gesandten vgl. Schnürer, die Entstehung des Kirchenstaats, 38.

in Konstantinopel; daselbst wurden die Söhne von weniger Bemittelten zum Dienste in den fürstlichen Privatgemächern ausgebildet[1]. Auch das Vestiarium, die Schatzkammer des Episkopiums, erhielt bald eine solche Ausdehnung, dass die Uebertragung seiner Bewachung an einen hochgestellten Beamten gerechtfertigt erscheint. Der Liber Pontificalis berichtet von der Plünderung im Jahre 640: sigillaverunt omnem vestiarium ecclesiae [sc. Lateranensis] seu cymilia episcopii quas diversi christianissimi imperatores seu patricii et consules pro redemptione animarum suarum beato Petro apostolo derelinquerunt, ut pauperibus singulis temporibus pro alimonia erogarentur, seu propter redemptionem captivorum[2].

Während am byzantinischen Hofe der Comes Vestium ausschliesslich die Prunkgewänder zu bewahren pflegte, repräsentierte der Vestiarius oder Vestiararius des Papstes mehr einen Schatzhüter[3]; als das Vestiarium unter Bonifaz VIII

Im Jahre 519 wurde einem
EXSILENTI[AR]IO SACRI PALATII
EXCOM[ITI] CONSISTORII COM[ITI] DOM[ESTICORVM]
ein Grabmal in Rom gesetzt. De Rossi a. a. O. I 435.

[1] Vgl. Mabillon, Museum Italicum II 89: Primum in qualicumque schola reperti fuerint pueri bene psallantes, tolluntur inde et nutriuntur in schola cantorum, et postea fiunt cubicularii. Si autem nobilium filii fuerint, statim in cubiculo nutriuntur. (Ordo rom. IX). Ein Analogon zu dieser Sängerschule bietet die an den Kaiserpfalzen des deutschen Mittelalters eingerichtete Hofkapelle, die bereits kurze Zeit nach ihrem Bestehen zu einer Lehranstalt für den Kanzleidienst und die diplomatische Carrière geworden ist; es ist bekannt, dass sämtliche Mitglieder der Reichskanzlei der Hofkapelle angehörten, dass ferner die Bischofssitze des deutschen Reiches meist mit Personen aus ihrer Mitte besetzt wurden.

Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VI 269.

[2] Duchesne, Le Liber Pontif. I 328.

[3] Das umfangreichste, aber veraltete Werk darüber ist: Galletti, Del Vestiario della Santa Romana Chiesa (Roma 1758).

Neuere Litteratur: Ehrle, Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und der Archive der Päpste im XIV. Jh. (in Denifles Archiv I 1885); Gregorovius, a. a. O. II 146; Goyau, Le Vatican, les papes, la civilisation (1895) 31.

eingieng, trat der Thesaurus oder die Camera an seine Stelle. Durch päpstliches Dekret vom 20. Februar 772 liessen sich die Vestiare ein für allemal die Gerichtsbarkeit in Klagen des Klosters Farfa gegen Unterthanen des römischen Bischofs übertragen [1]. Es war dies aber ein sehr prekäres Amt; da die Klosterbewohner nach langobardischem Rechte beurteilt werden mussten [2], jedoch weder die Vestiare noch ein Palatialrichter das fast nur in Pavia gelehrte Recht kannten, so blieb ihnen wohl meistens nichts anderes übrig, als den Advokaten von Farfa auf den Richterstuhl zu setzen [3].

Der Vicedominus des Lateranpalastes entspricht durchaus dem Comes Castrensis in Konstantinopel; beide waren mit der Aufsicht der fürstlichen Privatgemächer betraut. Im Gegensatze zu den sonstigen Palastbeamten war der Vicedominus meist zum Priester geweiht, und es wurde ihm mit der Zeit eine Teilnahme an der Verwaltung des päpstlichen Privatvermögens zugestanden [4].

Der erste Bearbeiter des Liber Pontif. gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach bereits zum Dienstkreise des Vestiarius; s. Duchesne, l. c. Introduction CLXII. CCXLIII.

Dass die Vestiare ein subalternes Personal besassen, geht, wie Hinschius a. a. O. I 384 [6] mit Recht bemerkt, schon aus dem synonymen Titel Prior Vestiarii hervor. Zu diesen Unterbeamten rechne ich den Cimeliarcha, welchen bereits l. 10 § 2 Cod. Just. VII 72 erwähnt, den aber auch noch die Graphia kennt in § primicerius; ferner die vielbestrittenen Custodes martyrum, welche in einzelnen, abseits von Rom gelegenen Kirchen (San Pietro, San Paolo fuori le mura) den Wachdienst versahen — wohl weniger den Aposteln zu Ehren, als vielmehr um der niedergelegten Geschenke willen, der Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten.

Im Liber Ponfic. finden wir unter Leo (440—461): hic constituit super sepulchra apostolorum custodes qui dicuntur cubicularii, ex clero Romano. Vgl. hiezu Mommsen im Neuen Archiv 1896, I (Ordo et spatia epp.) 339; Duchesne a. a. O. I 241.

[1] Bulle Cum maxima nobis. (Jaffé-E. 2395.) Il Regesto di Farfa II 83.

[2] v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. V 78.

[3] Gregorovius a. a. O. III 469—472 nach dem Reg. Farfense.

[4] v. Scherer, Kirchenrecht I 486.

Um so auffallender muss es erscheinen, dass trotz des von Byzanz gegebenen Beispieles und trotz des bereits im IV. Jahrhundert nach Hunderten zählenden bischöflichen Palastpersonales sich keine Urkunde erhalten hat, in welcher der Praefectus sacri palatii als einer der sieben Iudices palatini genannt wäre oder irgend eine politische Rolle spielte.

Die Stelle des ersten Würdenträgers am Lateran nimmt vielmehr bis ins zweite Jahrtausend der Primicerius — schlechtweg, oder notariorum, iudicum, sanctae ecclesiae, sacri palatii Lateranensis genannt — ein. Wie haben wir uns diesen tiefgreifenden Unterschied zu erklären?

In Konstantinopel findet sich auch ein Primicerius notariorum; die Notitia dignitatum verzeichnet ihn im Anschlusse an den Comes Castrensis und fügt hinzu: sub dispositione viri spectabilis primicerii notariorum: omnium dignitatum et administrationum Notitia tam civilium quam militarium. Scholas etiam et numeros tractat. Officium autem non habet, sed adiutorem de schola notariorum.

So wichtig also das, was er in seinem Amte geleistet hat, für den späteren Geschichtsforscher gewesen ist, von so geringer Bedeutung war dies für sein eigenes Zeitalter und damit auch seine Persönlichkeit selbst[1]. Wir hören auch nicht, dass sich der Amtskreis des Primicerius in späteren Zeiten vergrössert hätte. Es kann demnach kein prinzipieller Zusammenhang zwischen dem Primicerius in Rom und jenem in Konstantinopel bestehen[2].

---

[1] Die einzige Ausnahme macht Johannes, primicerius notariorum unter Kaiser Honorius in Ravenna, welcher nach dem Tode desselben i. J. 423 sich zum Kaiser aufwarf, bis er 425 von oströmischen Generälen besiegt und hingerichtet wurde.

[2] Bresslau (a. a. O. 154. 155) ist der entgegengesetzten Ansicht. Es lässt sich aber mit dem ebengenannten Johannes nichts beweisen, da hier bereits abendländische Verhältnisse Einfluss geübt haben können. Gegen Bresslau spricht auch die Thatsache, dass der Byzantiner nur vir spectabilis war; und zum mindesten nicht für ihn, dass sein Amt viele Sporteln trug.

Wie im Vorhergehenden näher ausgeführt worden ist, hatten die römischen Bischöfe anfangs noch nicht das Bestreben, den Kaiser selbst zu überbieten, sondern ihr Rivale war nur der Praefectus Urbi. Dem Praefectus Urbi war aber als Subpräfekt ein Princeps oder Primicerius titulierter Beamter attachiert; die Wahl desselben war nicht dem Präfekten anheimgegeben, sondern er wurde meist direkt vom byzantinischen Hofe herübergeschickt[1]. Seine Stellung als erster Ratgeber und Beamter des kaiserlichen Präfekten war natürlicherweise sehr angesehen, vor allem auch desswegen, weil er in Stellvertretung seines Chefs die gesamte Jurisdiktion über die Verwaltungsbeamten führte.

In ihm haben wir zweifellos das Vorbild und Gegenstück zum bischöflichen Primicerius zu suchen.

Die grosse Ausdehnung, welche die Kirche unter Konstantin durch den massenhaften Andrang seitens der römischen Bevölkerung erhielt, machte eine genaue Abgrenzung der Amtsbefugnisse der Notare unter gleichzeitiger Entlastung der Diakonen notwendig, eine Teilung, bei welcher den Diakonen im Wesen die Armenpflege zufiel[2].

Die Bischöfe aber, welche aus dem Stande der Presbyter oder Diakonen hervorgiengen, bedurften, um ihren ausgedehnten Pflichten und Amtsobliegenheiten im Verwaltungsfache nachkommen zu können, vor allem einer Persönlichkeit, welche in letzterem gut bewandert war, und sie wählten sich als solchen den Primicerius notariorum, welcher ihnen darin jederzeit mit Rat und That zur Hand sein konnte[3].

---

[1] Manso, Leben Constantins d. Gr. S. 113. (Bibl. hist. Class. aller Nat. XXIX, 1819.) Daselbst ist über die Präfekturbeamten ausführlich, aber vielfach unrichtig geschrieben. Vgl. auch die betreff. Artt. (Constantinus, praefectus urbi) in Pauly (von Rein).

[2] Vgl. S. 35.

[3] Das Nähere über die Entwicklung des Notariats findet sich S. 28. Der Liber Pontificalis berichtet in der Vita Iulii II (337—352), der Papst

Die Rivalität zwischen Bischof und Präfekt sowohl, wie das Vorbild am Subpräfekten haben, wie wir vermuten dürfen, ganz wesentlich dazu beigetragen, die Stellung des Obernotares in jeder Hinsicht zu festigen und ihm bald einen ebenso vertraulichen als einflussreichen Platz an der Seite des römischen Bischofs zu schaffen, wie ihn der Primicerius im Palaste des kaiserlichen Präfekten genoss.

Als eine nachträgliche Anpassung an die byzantinische Hofordnung dürfen wir es betrachten, wenn ihm später die Schlüssel des gesamten Lateranpalastes anvertraut wurden, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, weder bei Tage noch bei Nacht den Palast zu verlassen — ja wenn er geradezu παπίας, Palasthüter, in der Graphia Urbis Romae genannt wird[1].

Das übrige Personal des Präfekten — es zerfiel in drei Klassen: Commentarienses, Strafrichter; Cornicularii, Actuarii, Zivilrichter; Adiutores und Munerarii, Finanzbeamte — hat die Kirche, von wenigen Analogien abgesehen, nicht rezipiert. Es hat auch infolge der ungünstigen Position und Energielosigkeit seiner Vorgesetzten kein langes Dasein gefristet, schon gegen Ende des VI. Jahrhunderts verschwand es spurlos; sein Erbe haben die Päpste angetreten.

Dagegen lässt sich für den Secundicerius notariorum, welcher unter den VII Iudices palatini an Stelle des

habe eine Konstitution erlassen: ut nullus clericus causam quamlibet in publico ageret nisi in ecclesia, et notitia, quae omnibus pro fide ecclesiastica est, per notarios colligeretur, et omnia monumenta, in ecclesia per primicerium notariorum confectio celebraretur, sive cautiones, vel extrumenta aut donationes vel commutationes vel traditiones aut testamenta vel allegationes aut manumissiones, clerici in ecclesia per scrinium sanctum celebrarentur. Duchesne I 205.

[1] primicerius apud grecos papias vocatur. ipse debet habere curam clavium de toto palatio et esse ibi honorabilis apud imperatorem; die noctuque in palatio existere debet. Zur Erläuterung dieser Stelle: Papst und Kaiser wohnten damals gemeinsam im Lateran; beiden mussten die Iudices sacri palatii den Eid der Treue leisten. Man könnte darum ebensogut statt „imperatorem“ „papam“ setzen. Wesshalb sich hier gerade „imperatorem“ findet, werde ich später näher ausführen.

byzantinischen Magister sacri palatii erscheint, weder unter den römischen Präfekturbeamten, noch unter den byzantinischen Hofleuten ein entsprechendes Sujet auffinden. Vielleicht war es das Verdienst persönlicher Tüchtigkeit einzelner Secundicerii, dass sie sich diese hohe Stellung errangen[1]. Allerdings kennt auch die Kirche einen Magister sacri palatii; seine Thätigkeit ist aber von jeher mehr auf das Spirituelle gerichtet gewesen[2]. Ein Magister sacri palatii, der in seinen Funktionen jenem in Konstantinopel entspricht, erscheint im Laterane unter Otto III[3].

Wir kommen also zum Ergebnis, dass der Primicerius und — wahrscheinlich — auch der Secundicerius bereits in gesicherter Stellung waren, ehe die Päpste daran dachten, systematisch die byzantinischen Hofchargen nachzubilden.

Man könnte einwerfen, dass wenn sich auch die beiden Obernotare nicht mehr beseitigen liessen, die Bischöfe dem Präpositus sacri palatii als dem obersten Palastbeamten in Byzanz wenigstens die dritte Stelle im Hofdienste hätten anweisen sollen. Zufällig sind wir davon unterrichtet, dass der Palastpräfekt in Byzanz erst gegen Ende des IV. Jh. an die Spitze aller Hofbeamten vorrückte[4] — ein Umstand, welcher vielleicht den Schluss rechtfertigt, dass die ersten Versuche zur Einführung von Kammerherrn am Laterane in den vorhergehenden Jahren, also auch im letzten Dezennium des IV. Jahrhunderts gemacht wurden.

Bemerkenswert ist übrigens, dass wir hier bei den Päpsten auf dieselbe kulturhistorische Erscheinung stossen, welche wir mit

[1] Vgl. übrigens Bresslau, a. a. O. 154[7].

[2] Seine Stellung mag am Laterane früher sehr angesehen gewesen sein; noch in späteren Zeiten wurde ihm beim Ordo sedendi in cappella ein Platz neben dem ersten Auditor der Rota eingeräumt, trotzdem inzwischen sein Officium bedeutend reduziert worden war und in nichts mehr diese Auszeichnung rechtfertigte.

Vgl. Phillips a. a. O. VI 312. 447. 541—544.

[3] Erwähnt in der unten zitierten Urkunde aus dem Regestum Farfense von 999.

[4] Manso a. a. O.

geringer Modifikation nicht nur in Byzanz, sondern auch an deutschen und slavischen Fürstenhöfen des Mittelalters beobachten können.

Die Notare, Skriniare, Defensoren u. s. w. waren einstens vielfach unfreie Leute oder Libertinen[1], welche mit der Kirche

[1] Notarius war ein Sklave oder Freigelassener, der die Kunst des abgekürzten Schreibverfahrens als Broterwerb benutzte; solche Leute waren bei den Magistraturen und den Kollegien in Rom vielfach angestellt. Da die christliche Gemeinde anfangs unter die Collegia funeraticia zählte und als solches staatlich anerkannte Korporationsrechte besass, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass ihr Vorstandskollegium — die Presbyter oder Bischöfe — sich derartiger Schreiber bedienten; die Christen rekrutierten sich ja anfangs zumeist aus den niedern Ständen, so dass vermutlich manche solcher berufsmässigen Tachygraphen unter ihnen waren.

Mit der allmähligen Ausdehnung der Gemeinde häuften sich auch die Geschäfte immer mehr. Es mussten Protokolle geführt, Schenkungen aufgezeichnet, Testamente aufgenommen werden u. ä.; damit wurden auch die Erfordernisse, die man an Bildung und Kenntnisse der Notare stellte, immer höher. Auf diese Weise entstand aus einer Anzahl freiwilliger oder bezahlter Schreiber nach und nach ein teils juristisch, teils archivalisch geschultes Personal, das sich — frühestens in der zweiten Hälfte des III. Jh., eher erst in der nachkonstantinischen Zeit, im Gegensatze zu den Ordines Palatini — zu einem geschlossenen Verbande von VII Notarii regionarii konsolidierte. —

Ganz anders erscheint die Entwicklung des Notariates nach den Aufzeichnungen des Papstbuches: Duchesne I 123: hic [Klemens, 88?—97?] fecit VII regiones, dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas martyrum sollicite et curiose, unusquisque per regionem suam diligenter perquireret.

L. c. 147: hic [Anteros 235—236] gestas martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondit, propter quodam Maximino presbitero, qui martyrio coronatus est.

L. c. 148: (diese Stelle ist im Catalogus Liberianus interpoliert, l. c. rem. 4) [Fabianus 236—250] regiones dividit diaconibus et fecit VII subdiaconos, qui VII notariis imminerent, ut gestas martyrum in integro fideliter colligerent.

Diese Nachrichten des Lib. Pont., welche von den Kanonisten bis in die neueste Zeit auf Treu und Glauben hingenommen wurden (z. B. noch von Phillipps, Kirchenrecht VI 319), können vor einer Kritik nicht standhalten.

Die ganze Thätigkeit der Notare als Märtyrerbiographen muss in das Reich der Fabel verwiesen werden.

Was an urkundlichem Material von diesen angeblichen Märtyrerbiologen

nur in losem Zusammenhange, teilweise nur in geschäftlicher Verbindung standen. Sie erhielten keine heiligen Weihen, höchstens die Tonsur oder die niederen Weihen — was aber damals nicht mehr zu bedeuten hatte, als heute beispielsweise die Mitgliedschaft einer römischen Todtenbrüdersozietät. Seit sie aber die römischen Bischöfe zu ihrem Kammerdienste herangezogen haben, steigen sie in kurzer Zeit so hoch im Ansehen, dass sie bald der Mehrzahl der Kleriker vorgehen. Bei allen kirchlichen Feierlichkeiten erhalten sie ihre Plätze neben den römischen Presbytern angewiesen [1] und nehmen an dem Vorrechte des höchsten Klerus teil, bei derartigen Gelegenheiten in weisse Gewänder gehüllt und auf weissen Zeltern zu erscheinen [2]. Den Gedanken, dass der Dienst beim Könige adle und selbst dem Unfreien den Vorzug vor Freien gewähre, sehen wir also, wenn auch in ver-

zusammengebracht wurde, kann sich lediglich auf das Verhör des hl. Justinus und (eventuell) auf das Martyrium des Senators Apollonius erstrecken. Vgl. Duchesne, a. a. O. CI, Le Blant, Les Actes des Martyrs, Harnack, Gesch. der altchr. Litteratur bis Eusebius I (1893) 806—834; betreffs Apollonius: Neumann, Der röm. Staat und die allg. Kirche I (1880) 274. Harnack, Der Prozess des Christen Apollonius i. d. SB der preuss. Akad. 1893 II 721.

Und was noch gravierender ist: vor dem V. oder VI. Jh. — von der vorübergehenden Märtyrermanie unter Damasus 366—384 abgesehen — hatte man in Rom für einen offiziellen Märtyrerkultus absolut kein Verständnis. Vgl. den Brief Gregors d. Gr. an den Patriarchen v. Alexandria a. 598, Jaffé-Ewald 1517.

Darum können uns die Ueberlieferungen des Lib. Pont. keinen Anlass geben, von der oben entwickelten Ansicht abzugehen, wonach das kirchliche Notariat lediglich eine Abzweigung und natürliche Weiterbildung des stadtrömischen Notariates ist.

[1] In der Notitia iudicum: in omnibus processionibus manuatim ducunt papam cedentibus episcopis et ceteris magnatibus, et in maioribus festivitatibus octavam super omnes episcopos legunt lectionem.

[2] Vom Einzuge Papst Konstantins in Byzanz berichtet der Liber Pontificalis: Cum clero et populi multitudine omnes letantes et diem festum agentes pontifex et eius primates cum sellares imperiales, sellas et frenos inauratos simul et mappulos ingressi sunt civitatem. Zu diesen Primaten gehörten: der Secundicerius Georg, der Defensorum Primus Johann, der Saccellar Cosmas und der Nomenclator Sisinnius; vgl. Duch. a. a. O. I 389. Ueber die Mappuli vgl. das Nähere unten.

schleierter Form — der Gegensatz liegt hier im Laientum und Klerikertum[1] — in gleicher Weise am päpstlichen Hofe verwirklicht[2].

Wie weit aber die Versuche eines lateranischen Hofstaates gediehen sind, wissen wir nicht.

Immer heftiger umbrausten die Stürme das dem Untergange geweihte Rom. Mit Angst und Grauen sahen seine Bewohner ihr Schicksal näher kommen, ohne irgend eine Möglichkeit, ihm entrinnen zu können, aber auch ohne eine Spur von Energie in sich erwachen zu fühlen.

Flehend wandten sie sich an ihren Kaiser, der wohlgeborgen zwischen den Sümpfen und Zinnen Ravennas sass, er möchte in den Palatin zurückkehren. Honorius that es — aber er brachte nicht die ersehnte Hilfe.

410 plündern die Goten unter Alerich Rom.

452 wird es vom Hunnenkönig Etzel gebrandschatzt.

455 plündern die Vandalen unter Geiserich alle Kirchen Roms aus.

472 halten die arianischen Söldnerscharen Ricimers unter Mord und Brand ihren Einzug.

Diese kurzen Daten erklären genügend, dass im letzten Drittel des V. Jahrhunderts alles kirchliche und politische Leben in Rom erloschen war und in der ewigen Stadt die Grabesstille eines Friedhofes herrschte, die nur ein einziges Mal (498—499) anlässlich der Wahl Laurentius' zum Papste gestört wurde.

Erst nach vielen Dezennien begegnen uns dort zum erstenmale wieder die Iudices de clero. Einer um den andern tauchen

[1] Erst seit Mitte des IX. Jahrhunderts macht sich das Bestreben der Päpste geltend, die Laien von der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten grundsätzlich auszuschliessen. Hinschius, a. a. O. I 383.

[2] Es ist um so bemerkenswerter, als es auf dem Palatin jederzeit anders gehalten wurde. Die Hofbedienten des Princeps bis auf Diokletian waren rechtlich immer nur kaiserliches „Gesinde" — mögen die Kammerdiener feiger, despotischer Caesaren, wie Domitians oder Kommodus', politisch auch noch so grossen Einfluss geübt haben.

Vgl. Hirschfeld, a. a. O. I 192.

sie aus dem Dunkel der Geschichte empor; man glaubt bestimmen zu können: in diesem Jahrzehnt muss der erste Nomenclator gelebt haben, in jenem wurde das Amt des Saccellar geschaffen u. s. w. Die Schlussfolgerung ist umso bestrickender, als von der ersten Kunde über ein Palatialamt angefangen sich die Reihe seiner Inhaber in manchmal beinahe lückenloser Weise fortsetzen lässt. Aber dennoch, wenn man näher zusieht, gehört das ganze Institut der Iudices Palatini einem geschlossenen, wohldurchdachten Systeme an, dessen Grundzüge schon längst bestanden haben müssen. Dafür, dass wir uns dessen Entstehung in der geschilderten Art zu denken haben, lassen sich freilich keine strikten Beweise erbringen. Denn aus den Jahrhunderten bis Hadrian haben wir so gut wie gar keine Kunde von den einzelnen päpstlichen Aemtern[1]. Wir wissen nur einerseits, dass ihnen die kaiserlichen oder stadtrömischen Aemter der Vorzeit als Vorbild gedient haben, und andererseits, dass analoge Verhältnisse noch bis in das spätere Mittelalter hineinreichen. Haben wir aber in den als Vorbild aufgestellten kaiserlichen, stadtrömischen und byzantinischen Aemtern die richtigen getroffen, so müssen auch die Schlüsse bezüglich der zeitlichen Entstehung richtig sein, da der Untergang der römischen Präfektur und die Entfremdung zwischen Rom und Byzanz zu jener Zeit, wo in den Quellen die einzelnen Palatialrichter mit Namen auftreten, bereits eine vollendete Thatsache war, und somit die politischen und kulturellen Verhältnisse keine andere Annahme zulassen[2].

---

[1] v. Sickel a. a. O.

[2] Dies lehrt insbesondere der Liber Pontificalis. Es kommt dabei hauptsächlich das Zeitalter Gregors des Grossen in Betracht. Gregor selbst nennt sich Graecae linguae nescius (epist. VI 29) und schreibt kurz vorher (cit. 27): hodie in Constantinopolitana civitate qui de Graeco in Latinum et de Latino in Graecum dictata bene transferant non sunt. Diese beiden Aussprüche des grossen Papstes sagen genug. (Weitere Zeugnisse s. Gregorius a. a. O. II 93.) Dass die kulturellen Beziehungen später wieder reger wurden, bleibt irrelevant.

Die Iudices Palatini genossen nicht allein im Lateranpalaste ein grosses Ansehen, sondern auch in hohen und niederen Kreisen des römischen Volkes, wie uns insbesondere ihr gewaltiger Einfluss bei den römischen Bischofswahlen zeigt. Wenn die beifolgenden Ausführungen richtig sind, so ist es eine in den Augen der Zeitgenossen generöse That Konstantins gewesen, welche diese Popularität begründet hat: nämlich die Verleihung einer den staatlichen Gerichten gleichberechtigten Jurisdiktion an das bischöfliche Schiedsgericht durch die Konstitution vom Jahre 321.

Nicht genug damit gieng der Kaiser noch weiter und erliess zehn Jahre später abermals eine Konstitution, welche im Wesen eine authentische Auslegung der früheren Konstitution vorstellte, da in der Praxis mancherlei Zweifel über die Interpretation und Handhabung des Reichsgesetzes zu Tag getreten waren, zugleich aber auch das bischöfliche Schiedsgericht vollständig seines Charakters als „Schiedsgericht" entkleidete, indem sie anordnete, dass auch g e g e n den Willen einer Partei in j e d e m Prozessstadium beim Episkopalgerichte Klagen anhängig gemacht werden können[1]. Die richtigste Antwort auf die Frage, wodurch sich wohl der Kaiser zu solchen weitgehenden Konzessionen bewogen fühlte, hat wohl Matthiass gegeben:

„In jener gewaltigen Revolution, in der die heidnischen Religionen zusammenstürzten, war es nicht wunderbar, dass die Träger dieser Bewegung — die Imperatoren — auch die ererbten rechtlichen Institutionen mit Misstrauen betrachteten und alles von den neuerstandenen Autoritäten erwarteten. D e r Bischof erschien als der infallible Urteiler und stand so über allen andern Jurisdiktionsmagistern".

Die Versammlung, in welcher der Papst kraft der ihm von

[1] Litteratur hierüber: H ä n e l, im Kommentare zu diesen beiden sog. Constitutiones Sirmondi, Corp. leg. col. 445—448. — F e s s l e r, der kanonische Process (1860) 69; dasselbe näher ausgeführt von L o e n i n g, in der Gesch. des Kirchenrechts I 226; dieser berichtigt von M a t t h i a s s, die Entwicklung des röm. Schiedsgerichts (in der Rostocker Festschrift für B e r n h. W i n d s c h e i d. 1888).

Konstantin verliehenen Machtvollkommenheit Recht sprach, war die Audientia episcopalis; über ihre Beschaffenheit, ihren Geschäftsgang und ihre Teilnehmer sind teils fragmentarische, teils gar keine Nachrichten auf uns gekommen. In diesen Zeilen soll der Nachweis versucht werden, dass sich die Kirche auch hier eng an heidnisch-römische Vorbilder, speziell an den kaiserlichen Staatsrat angeschlossen hat, wodurch wir Anhaltspunkte für die uns unbekannte Zusammensetzung der Audientia, insbesondere für die Teilnahme der Iudices de clero gewinnen können.

Bekanntlich existierte zu Beginn des Prinzipates noch kein eigentlicher Staatsrat.

Augustus und seine Nachfolger begnügten sich vielmehr ähnlich wie sie für politische oder militärische Angelegenheiten sich aus ihrer nächsten Umgebung Rats erholten, so oft sie in ihrer Würde als Konsul oder als höchste Berufungsinstanz zu Gericht sassen, sich einige „Freunde" — amici — auszuwählen, welche als Beisitzer in diesem sogen. Consilium fungierten und auf Befragen seitens des Kaisers ihre unmassgebliche Ansicht äusserten.

Allein die an den Princeps gebrachten Appellationen hatte schon Augustus regelmässig an die Iudices ordinarii delegiert und für die Libelli Principi dati oder Preces Imperatori oblatae wurde häufig ein Iudex delegatus ernannt, so dass die Rechtssprechung des Kaisers in seiner noch heute stehenden Privatbasilika auf dem Palatin verhältnismässig selten vorgekommen sein mochte.

Was unter tüchtigen Kaisern wie Augustus und Tiberius eine weise Selbstbeschränkung war, wurde unter späteren Caesaren zur Karrikatur herabgewürdigt[1]. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, dass oft „Freunde" und Diener schlimmster Sorte die Ratgeber machten und williges Gehör fanden[2].

[1] Man lese die vierte Satire Juvenals, das einzige uns erhaltene Bild einer Staatsratssitzung!

[2] Mommsen, römisches Staatsrecht II[1] 842.

Diesem unhaltbaren Zustande wurde durch die später von Mark Aurel ergänzten Reformen Hadrians ein Ende bereitet; dieser setzte einen ordentlichen Staatsrat ein, dessen Mitglieder Consiliarii Augusti offiziell benannt, dem Senatorenstande entnommen waren. Für die Jurisprudenz bedeutete dies insofern eine Aenderung, als von nun ab die Senatus Consulta immer seltener, die Constitutiones Principum im selben Maasse häufiger wurden.

In sozialer Hinsicht wäre zwar der Unterschied zwischen den Constitutiones und den SCC nicht so bedeutend gewesen, sofern die Consiliarii nur einen Ausschuss der Senatorenpartei repräsentierten. Es tritt aber bald die Tendenz zu Tage, die Senatoren aus dem Staatsrate zu verdrängen und hervorragende Juristen, die meist dem Volke entstammten, in den Kreis der Konsiliare aufzunehmen[1].

Die wichtigste Persönlichkeit wird von nun ab der Praefectus Praetorio, welcher zuerst als Beisitzer des Kaisers fungiert, dann aber in Stellvertretung desselben selbständig den Vorsitz führt[2]. Hiedurch erklärt es sich auch, wesshalb die militärische Eignung des Präfekten immer mehr in den Hintergrund tritt und das Schwergewicht auf seine juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten gelegt wird. Paternus, Papinian, Ulpian, Paullus und andere berühmte Rechtslehrer werden mit den Insignien eines Praefectus Praetorio geschmückt[3].

Aber nicht allein die Vertreter der Rechtswissenschaft, sondern — und dies ist besonders charakteristisch — auch die Chefs der kaiserlichen Kanzleien und Archive und die Leiter der einzelnen Unterabteilungen derselben wurden regelmässig zu den Staatsratssitzungen zugezogen, vermutlich zu dem Zwecke, um authentische Auskunft geben zu können, wenn über

---

[1] Mommsen a. a. O. 842.

[2] id. ib. 1032. Hirschfeld a. a. O. I 216.

[3] Vgl. die Liste aller Präfekten bis Diokletian bei Hirschfeld a. a. O. I 219.

die in den Kanzleiarchiven niedergelegten oder registrierten [1] Urkunden verhandelt wurde.

Soweit die Grundlagen, auf welchen Diokletian und Konstantin das Consistorium et Auditorium Principis aufbauten.

In analoger Weise haben wir uns die Anfänge zu denken, aus welchen sich die Audientia und das spätere Konsistorium des römischen Bischofs entwickelten.

Nach den Vorschriften der Constitutiones Apostolorum pflegte der Bischof am zweiten Tage nach dem Sabbath zu Gericht zu sitzen, umgeben von Presbytern und Diakonen „ohne Ansehen der Person“ [2]; Notare führten erforderlichenfalls die Protokolle [3]. Neben dem Bischof spielte sein ältester Diakon die wichtigste Rolle; in geringfügigen Streitigkeiten konnte er sogar selbständig Urteile fällen „nach dem Vorbilde Jesu Christi, der auch im Namen des Vaters gerichtet hat“, wie die Constitutiones App. (2, 5) sagen.

Erst unter Konstantin trat eine entscheidende Wendung ein; denn von der Mitte des IV. Jahrhunderts ab hören wir nichts mehr, dass der Diakon sich mit der Schlichtung bürgerlicher Rechtshändel befasst hätte [4]. Sein Dienst beschränkte sich von nun an auf die Assistenz des Bischofs bei den heiligen Handlungen, auf teilweise selbständige Ausübung derselben, auf die Vermögensverwaltung und die Untertützung der Presbyter bei Spendung von Almosen. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen muss auf andere Diener der Kirche übergegangen sein. Die Auswahl, welche wir unter den Beamten des Bischofs in vorkonstan-

[1] Bresslau a. a. O. I 92.

[2] Pitra, Juris eccl. Graec. hist. et monum. I (1864) 93 (allerdings bleibt auch eine andere Konstruktion möglich): assistant autem tribunali diaconi et presbyteri citra personarum acceptionem, iuste ut homines Dei iudicantes.

[3] Vgl. das Citat aus der Vita Iulii S. 25.

[4] Die Gründe haben wir bereits oben auseinandergesetzt; sie sind vor allem in der ebenso plötzlich erfolgten, als ungeahnte Dimensionen annehmenden Ausdehnung der römischen Christengemeinde zu suchen.

tinischer Zeit haben, ist nicht gross; inschriftlich oder durch zweifellose Tradition werden nur Fossatores [1], Custodes martyrum und Notarii erwähnt; von anderen Gehilfen des römischen Bischofs haben wir keine Kunde, und es ist auch zu bezweifeln, dass irgend welche existiert haben. Die Gründe, aus denen z. B. Phillips auf eine, wenn auch nicht völlig entwickelte Bürokratie der römischen Bischöfe schliessen will, sind nicht stichhaltig [2].

Da von diesen drei Gruppen die Totengräber und Reliquienhüter selbstverständlich nicht in Betracht kommen, so bleibt nur die Möglichkeit übrig, dass die Gerichtsbarkeit — wenigstens in Bagatellsachen — auf die Notare, speziell auf die Primicerii derselben übergegangen ist.

Damit stimmt auch die Ueberlieferung des Liber Pontificalis durchaus überein. Es ist bereits erwähnt worden, dass eine Konstitution Julius' II den Primicerii die Leitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertrug, oder vielleicht richtiger gesagt, gesetzlich bestätigte; denn erstere scheint nur eine nähere Ausführung und Präzisierung einer Verordnung Silvesters (314 bis 335) zu sein: ut nullus clericus propter causam quamlibet in curia introiret nec ante iudicem cinctum dicere nisi in ecclesia [3].

Die Primicerii legen sich darum neben anderen Titeln auch jenen der Iudices palatini bei, und es liegt dieser Verdrängung der Kleriker durch Rechtsgelehrte dieselbe Tendenz zu Grunde, wie bei der Eliminierung der Senatoren aus dem Consilium Principis.

---

[1] Fossatores sind auch in bildlicher Darstellung erhalten und an dem bekannten Svastikazeichen 卐, das sie auf dem Gewande tragen, kenntlich.

[2] Phillips a. a. O. VI 298. 304. Dagegen ist einzuwenden: Basiliken hat es vor Konstantin nicht gegeben (Gregorovius a. a. O. I 1, 2). Die Zahl der Märtyrer ist von der historischen Kritik auf ein Minimum reduziert worden; und auch das „Archiv in den Katakomben", das Bischof Anteros eingerichtet haben soll, bleibt eine zweifelhafte Sache (Bresslau a. a. O. I 120).

[3] Duchesne a. a. O. 171; die Konstitution von Iulius II (337—352) lautete: ut nullus clericus causam quamlibet in publico ageret nisi in ecclesia . . . . . also fast dieselben Worte.

Inzwischen hatte sich die diokletianisch-konstantinische Neugestaltung des kaiserlichen Staatsrates vollzogen [1] und wurde von entscheidendem Einflusse auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit.

Von nun an wurde der Staatsrat aus den höchsten Palatialbeamten gebildet, mit Ausschluss des Praepositus sacri palatii und der beiden Comites Protutorum, bestand demnach aus den Viri illustres: Magister s. p., Quaestor s. p., Comes sacrarum largitionum, Comes rei privatae; ferner aus einer grösseren Zahl von viri spectabiles, die aber ebenso wie die viri illustres als Staatsräte Comites Consistoriani, Consiliarii [2] oder Proceres sacri palatii hiessen; schliesslich aus einer Anzahl höherer aktiver Staatsbeamter, welche aus territorialen oder persönlichen Rücksichten zugezogen wurden, so insbesondere die Chefs der einzelnen Reichs- oder Provinzialkanzleien samt entsprechendem Subalternpersonal.

Unter dem Vorsitze des Kaisers oder eines Vicarius [3] trat dieser Staatsrat abwechselnd als Consistorium zur Beratung und Beschlussfassung über staats- oder verwaltungsrechtliche Fragen zusammen, oder als Auditorium zur Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten, welche die Parteien an den Kaiser gebracht hatten.

Für beides bestand ein separates Schreiber- und Kanzleipersonal [4].

Es ist aber bekannt, dass eine strikte Trennung zwischen Verwaltungssachen- und Justizsachen erst der späteren Jurisprudenz vorbehalten blieb; darum dürfen wir uns nicht daran stossen, wenn die Quellen gelegentlich den Ausdruck Consilium anwenden, wo wir nach unserer modernen Auffassungsweise die Verhandlung ein Auditorium nennen würden, und umgekehrt,

[1] Literatur: Hauboldus, De consistorio Principum dissertatio, 1788. 1789. — v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess III 88—116. — Rein in Paulys Realencycl. s. v. Consist.

[2] Ein Consiliarius aus der Zeit Diokletians: in Vita Aureliani 44.

[3] Vicarius a consiliis sacris; vgl. Hirschfeld a. a. O. 216.

[4] v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 99.

oder wenn sich die Quellen mit unbestimmten, zweideutigen Ausdrücken zu behelfen suchen [1].

Eigentümlicher Weise aber — und man kann in modernen Staaten wieder dieselbe Beobachtung machen — galten die Konsistorialsitzungen, also das Verwaltungsfach, für angesehener, während die Verhandlungen im Auditorium zeitweise gänzlich in Verruf gerieten. Wird uns doch beispielsweise erzählt [2], dass die Hofbeamten unter Kaiser Valens ihren Herrn zu überzeugen vermochten, dass es gegen die kaiserliche Würde verstosse, Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen persönlich zu schlichten. Auch sonst wird überliefert, dass sich die Kaiser durch andere Regierungsgeschäfte von dem Vorsitze im Auditorium abhalten liessen [3].

In der römisch-christlichen Gemeinde können wir fast denselben Entwicklungsgang verfolgen. Der unbewusste kulturelle Austausch zwischen dem Osten und Westen des römischen Reiches, aber auch das bewusste Bestreben der Päpste, die byzantinischen Kaiser in allem und jedem, vom Fusskusse angefangen, möglichst naturgetreu zu kopieren tritt auch hier wieder deutlich zu Tage [4].

---

[1] Auf die Weise lassen sich wohl die von Haubold und von Bethmann-Hollweg (daselbst S. 97. 98) vorgebrachten Gründe und Gegengründe vereinigen. Dass sich bereits die römische Rechtswissenschaft bemühte, eine Unterscheidung zu machen, geht aus Bethmann-Hollweg S. 99 hervor.

[2] Ammianus Marcellinus, XXX 4.

[3] Novelle XXIII 2.

[4] Bekanntlich enthalten die versio Hispana, prisca translatio, collectio Hispana und sonstige abendländische Sammlungen zahlreiche Kanones orientalischer Synoden; eine lateinische Uebersetzung der Konzilienbeschlüsse von Nicaea (325) und Sardica (343) war schon frühzeitig im Abendlande in Geltung. —

Den Einfluss der oströmischen (Staats-)Kirchengesetzgebung auf Westromanien und das Frankenreich wollte Anton Nissl nachweisen. Seine Arbeiten sind aber unvollendet geblieben. Die Fragmente derselben hat v. Zallinger in den Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch., III EB 2 (1892) herausgegeben: „Zur Geschichte des Chlotarischen Edicts von 614.“ Vgl. daselbst insbes.: I. Die oström. Kirchengesetze, 370—382. — II. Oström. Recht in West-

Man unterscheidet seit dem IV. Jahrhundert auch im Lateran eine doppelte Art von Sitzungen: das Konsistorium und die Audientia.

Die Konsistorien sind die feierlichen Versammlungen des Regionarklerus um die Person des Papstes zur Erledigung der Streitigkeiten de religione (oder de religioso), d. h. in Verwal-

---

romanien, 382. 383. —

Als interessantestes Beispiel der Rezeption byzantinischer Sitten und Bräuche durch die römische Kirche seien die Akklamationen an den Papst erwähnt, welche uns der Polyptychus des Kanonikers Benedikt erhalten hat. Wie sich das katholische Volk noch heute in der Kirche der lateinischen Sprache bedient, ohne sie zu verstehen, so hat man damals mit derselben Verständnislosigkeit die griechischen Laute gehört und nachgesprochen; sie haben sich aber darum auch durch Jahrhunderte unverändert erhalten. Die Akklamation lautete folgendermassen:

Alpha. Archios, ton apanto
(sic) Bitabisileu y curios
Respondent Romani amen.
Gamma gennate o christos
(sic) Deetaddialogu Theicu
R[espondent] Ro[mani amen]
Eichete, epistigis
Zithasion, ferito cosmu
R[espondent] Ro[mani amen]
Ita ilios Eichete Keselin
Thethateon, Proscinumen u. s. f.

d. h.: Ἄλφα. Ἀρχηγὸς τῶν ἁπάντων
Βῆτα. Βασιλεύει Κύριος
(Respondent Romani: Amen)
Γάμμα. Γεννᾶται ὁ Χριστός
Δέλτα. Διὰ λόγου θεϊκοῦ.
(Respondent Romani: Amen.)
(E) Ἔρχεται ἐπὶ τῆς γῆς,
Ζῆτα. Ζωὴν φέρει τῷ κόσμῳ
(Respondent Romani: Amen)
Ἦτα. Ἥλιος ἔρχεται καὶ σελήνη
Θῆτα. Θεὸν προσκυνοῦμεν.

Es ist ein uraltes volkstümliches Lied; aber noch heutigen Tags wird in der Osterwoche in Griechenland ein ganz ähnliches Alphabetarion gesungen. Krumbacher, Gesch. der byzant. Lit. [2] (1897) 256. 257.

tungsfragen spezifisch kirchlicher Natur. Die päpstlichen Entscheidungen de religione wurden im Jahre 376 durch Valentinian und Gratian[1] und 399 durch Arcadius und Honorius[2] mit Gesetzeskraft ausgestattet, während alle Streitigkeiten de iure publico ausnahmslos vor die ordentlichen Gerichte verwiesen wurden[3].

Die Audientia hingegen war die Versammlung des Palatialklerus zur Austragung aller causae civiles gemäss den bereits erwähnten Konstitutionen Konstantins d. Gr. Indess konnte es auch vorkommen, dass kontentiöse Angelegenheiten in den Konsistorien geschlichtet wurden[4], weil die in modernen Staaten durchgeführte Trennung von Justiz und Verwaltung zwar der Kirche nicht fremd, aber auch nicht strikte durchgeführt war.

Dieselbe auffallende Erscheinung, welche wir soeben beim kaiserlichen Staatsrate konstatiert haben, tritt uns auch hier wieder entgegen, dass nämlich die Audientia unter einer gewissen Missachtung seitens der Geistlichkeit zu leiden hatte. So sehr sich wohl Bischöfe und Klerus bewusst waren — die ganze Politik der Päpste lässt diess unzweifelhaft erkennen — wie bedeutend die Gerichtsbarkeit in säkularen Streitigkeiten das äussere Wachstum der christlichen Gemeinden förderte, so hören wir dennoch nicht selten Klagen darüber, dass der allzugrosse Zudrang des Volkes zu den geistlichen Gerichten die Kleriker von ihren Pflichten als Seelsorger abziehe[5]. Wenn in dieser Hin-

---

[1] l. 22 Cod. Theod. 16, 2; die Mitwirkung der Kleriker war übrigens nur „beratend und unterstützend". Bangen, die röm. Curie (1854) 8.

[2] l. 1 Cod. Theod. 16, 11.

[3] Matthiass a. a. O. 142.

[4] In neuerer Zeit sind solche ausgeschlossen: Hinschius a. a. O. I 364: es werden in den Konsistorien nur solche Sachen gratioser oder politischer Natur verhandelt.

[5] Augustinus, de opere monachorum 29: multo mallem . . . . . ceteras horas habere ad legendum et orandum, ... quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis vel interveniendo praecidendis: quibus nos molestiis idem affixit apostolus . . . .

sicht schon in afrikanischen oder kleinasiatischen Gemeinden über Ueberbürdung gejammert wird — um wie viel mehr muss diess erst für die weströmische Metropole gegolten haben. Ob der Bischof gesetzlich verpflichtet war, einer Provokation an die Audientia nachzugeben, entzieht sich unserem Wissen [1]. Nach der Ansicht von Matthiass lassen die Wendungen der beiden Gesetze Konstantins es als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass eine Weigerung der Bischöfe dem kaiserlichen Willen gegenüber ausgeschlossen war; letztere waren eben als ausserordentliche Jurisdiktionsmagistrate in den staatlichen Dienst gestellt. Erst eine Novelle Valentinians III vom Jahre 452 gestattete dem Bischof, falls ihm die Entscheidung nicht passte, dieselbe wie ein Privatschiedsrichter abzulehnen [2].

Den Vorsitz in der Audientia führte von Rechtswegen der Bischof, umgeben von einer Anzahl Diakonen; diese besassen als selbständigen Jurisdiktionskreis im IV. Jh. nur noch die Vermögensverwaltung in der christlichen Gemeinde. Trotzdem vermochten sie sich nicht einmal in diesem zu behaupten, sondern mussten es sich gefallen lassen, dass die Leiter höfischer Schulen selbst den letzten ihrer Jurisdiktionskreise in bedenklicher Weise schmälerten.

Diess allein bestätigt uns, dass Ammian, Hieronymus u. a. nicht zu düster aufgetragen haben, wenn sie uns gelegentlich die moralische Verderbtheit unter den römischen Diakonen und ihre Unfähigkeit zu ernster Arbeit schildern [3]. Die

---

Id. confess. VI 3, 37. Fessler a. a. O. 71. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. III 114. Matthiass a. a. O. 145. Loening a. a. O. I 302. Neander, Kirchengeschichte I 2, 488.

[1] Matthiass a. a. O. 140.

[2] Vgl. Matthiass a. a. O. 143.

[3] Der allgemeine sittliche und kulturelle Niedergang des langsam absterbenden Altertums hatte gerade in diesem Stande einen fruchtbaren Boden gefunden. Infolge ihres Amtes, Almosen zu sammeln, kamen die Diakone mit den geldbesitzenden, aber entsittlichten Schichten der Römer in häufige Berührung und spielten schon zu Ende des IV. Jahrh. eine sehr zweideutige Rolle — unbekümmert um die vielen Anfeindungen,

Unterstützung des römischen Bischofs in der Rechtsprechung ist, wie bereits angeführt wurde, auf die Notare, speziell die Primicerii übergegangen.

Die Quellen geben uns zwar darüber keinen direkten Aufschluss; allein die spätere Gestaltung der päpstlichen Gerichtsbarkeit, sowie die Parallele des Auditoriums in Konstantinopel lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Chefs der Kanzleien und nunmehrigen Kammerherren, der Primicerius und seine Kollegen, diese Funktionen im Episkopalgerichte übernommen haben[1]. Diese Annahme wird ferner durch den Umstand bewiesen, dass die Palatialbeamten noch bis in die spätesten Zeiten dieselben Titel führten, wie die Mitglieder des konstantinischen Staatsrates: Consiliarii, Proceres sanctae ecclesiae, Proceres cleri; daneben auch Primati oder Primates, Iudices palatini u. s. w.[2].

Dass die bischöflichen Gerichte auch ausserhalb Roms vielfach in die Hände der Laien gelegt waren, ist eine bekannte

---

welche sie sich deswegen von Seiten rechtlich denkender Männer zuzogen. Vielen Lebemännern war das Gewand des Diakons ein erwünschter Deckmantel, um sich Zutritt in alle vornehmen Häuser zu verschaffen. Vgl. insbes. Hieronymus an Iulia Eustoch. (ep. 18). Ein sehr anschauliches Bild aus den Briefen dieses Kirchenvaters hat Gregorovius a. a. O. I 135 entworfen. —

Ebensoviele Versuchungen bot die weitere Pflicht der Diakone, den geheimen Sündern nachzuspüren und diese auf den rechten Weg zurückzuführen. Vgl. c. 6 D XCIII. Aus den Schilderungen des Hermas, etwa i. J. 200 (Loening, Urchristentum 92) wissen wir, dass sich die Diakone damals sogar der Unterschlagung oder Veruntreuung von Wittwen- und Waisengeldern schuldig machten.

[1] Ueber die Primicerii u. s. w. als Chefs der Kanzleien und Archive handelt in erschöpfender Weise Bresslau in seiner Urkundenlehre (a. a. O. 172—182). Dass der Nomenclator höchstwahrscheinlich die Parteien in den Gerichtssitzungen aufgerufen hat, wurde bereits oben erwähnt.

[2] Für jeden einzelnen bietet der Liber Pontificalis Beispiele. Vgl. Hinschius a. a. O. I 385.

Auch die Exarchen besassen consiliarii, aber nach altrömischem Muster. Vgl. Diehl, Études sur l'Administr. byzant. 248.

Thatsache[1]. Es bleibt darum irrelevant, dass die Iudices Palatini regelmässig dem Klerikerstande nicht angehörten.

Die Minister des Kaisers Honorius haben die Audientia episcopalis wieder auf die Basis eines gewöhnlichen Schiedsgerichtes herabgedrückt. Untergegangen ist dieselbe aber darum noch nicht, denn auch sie trug das Hauptmerkmal aller kirchlichen Institute in sich: jenes einer ungemein zähen Lebensfähigkeit.

Sie hat in der Audientia causarum weitergelebt, die sich wiederum in der ersten Hälfte des XII. Jh. in die Audientia causarum (sc. contradictarum) und litterarum contradictarum spaltete[2]; im XVI. oder XVII. Jh. geht die Audientia litterarum allmählich ein, lebt aber in der Signatura Iustitiae, dem päpstlichen Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte, und in der Signatura Gratiae weiter.

Diese letztgenannte Gnadenbehörde bietet uns in ihrem Versammlungs-Zeremoniell noch das ursprüngliche Bild einer Audientia episcopalis[3].

Der Papst präsidiert persönlich, er verhandelt und entscheidet; alle Proceres Cleri oder Prälaten, welche an der Kurie eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt besitzen, haben zu erscheinen, um dem Papst Auskunft geben zu können, wenn etwas auf ihr Tribunal Bezug nehmendes verhandelt wird. Dazu gehören: der Auditor Camerae, Thesaurarius, Datarius, Decanus Rotae, Regens Cancellariae. Als ausserordentliche Mitglieder, d. h. solche, die für jede Versammlung eine spezielle Delegation abwarten müssen, fungieren drei Referendarii (participantes), deren Auswahl dem Auditor Sanctissimi anheimgestellt ist.

---

[1] Loening, Gesch. des Kirchenrechts I 303.

[2] Teige, Audientia litterarum contradictarum (čechische Habilitationsschrift, Prag), 1898.

[3] „Die Versammlung gleicht einem kleinen Consistorium", wie sich Philipps a. a. O. VI 506 ungenau ausdrückt. Dazu S. 507.

„Diese Referendarii versehen hier noch ihr ursprüngliches Amt, nämlich sie referieren das Thatsächliche des Gesuches und die Gründe für und wider die Gewährung ganz kurz in eleganter lateinischer Rede vor dem Papst, ohne übrigens ihr Votum in der Sache zu geben, bevor der Papst sie dazu auffordert. Welch eine Einfachheit und doch welch eine Würde und welch eine bis zur äussersten Konsequenz durchgebildete Rechtsliebe des heiligen Stuhles spricht sich darin aus!“ (Bangen, die römische Curie, 395).

Die Kardinaldiakonen, welche den Papst begleiten, selbst der Kardinalpräfekt der Signatura Gratiae spielen nur eine ganz nebensächliche Rolle.

Vita.

Ich bin am 29. Mai 1870 zu Oehringen (Hohenlohe) in Württemberg geboren und im evangelischen Glauben auferzogen (A. C.). Meine Mutter ist die Tochter des † Obermedizinalrates v. Leube aus Ulm, mein Vater Otto Keller, aus Tübingen, gegenwärtig Professor der klassischen Philologie an der deutschen Universität in Prag. Meinen ersten Unterricht erhielt ich in Freiburg i./B. und Graz. Das Gymnasium besuchte ich in Stuttgart und Prag und verliess dasselbe i. J. 1888. An der Universität Prag widmete ich mich zunächst dem Studium der klassischen Philologie, alten Geschichte, Kunst und des römischen Rechts, später dem kanonischen und deutschen Rechte. Am 22. Juli 1891 legte ich daselbst die erste juristische Staatsprüfung mit Erfolg ab, um mich wieder dem Studium der modernen Geschichte, deutschen Sprachwissenschaft und Kunst zuzuwenden.

Am 11. März 1893 wurde ich auf Grund meiner Dissertation über „die Verhandlungen über die Religionsbeschwerden auf dem westfälischen Friedenskongresse 1645—1648“ in Tübingen zum Doctor philosophiae promoviert. Seit dem Wintersemester 1892/93 studierte ich in Berlin die Rechtswissenschaft und beteiligte mich insbesondere an den Seminarien der HH. Professoren Hinschius, Brunner, Gierke, Kohler.

Im Sommer 1894 wurde ich auf Veranlassung des Ministeriums für Kultus und Unterricht an das Istituto Austriaco per

gli studj storici in Rom als ordentliches Mitglied berufen, um unter der Leitung des H. Hofrates Prof. v. Sickel teils an der Herausgabe der Nuntiaturberichte vom tridentinischen Konzil mitzuwirken, teils eigenen Studien zu leben. Nach einjährigem Aufenthalte verliess ich Rom, um mich für meine juristischen Prüfungen vorzubereiten.

Gegenwärtig bin ich bei Herrn Rechtsanwalt Justizrat Dr Sello in Berlin praktisch thätig.

Seminarien (25) und Kollegien habe ich bei folgenden Professoren gehört:

Aegidi, Bachmann, Brunner, v. Cuny †, v. Czyhlarz, Dambach, Dernburg, Fournier, Gierke, Gindely †, v. Gneist †, Holzammer, v. Holzinger, Hinschius †, Jodl, Jung, Kelle, Keller, Kohler, v. Maschka †, Meinardus, Mitteis, Roediger, Rolin, Rulf, Erich Schmidt, Schultz, Schuster, v. Treitschke †, Vering †, Vielmetti, Weber, Weinhold, Werunsky.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aus. Vor allem hätte derselbe H. Geheimrat Hinschius geschuldet, an dessen Seminarübungen ich drei Semester lang teilnehmen durfte, und den nun der Tod der deutschen Wissenschaft auf immer entrissen hat.

Berlin, März 1899.

Dr **Sigismund Otto Keller.**

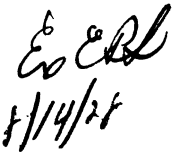

Thesen.
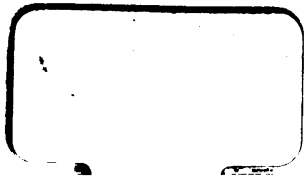
1. Die strafweise Verschickung in die Kolonien ist in Deutschland einzuführen.
2. Die Kirche verbietet die eidliche Ableugnung einer wissentlichen Thatsache; darum ist CPO. § 348 Abs. 4. abzuändern.
3. Eine weltliche Souveränität des Papstes neben seiner anerkannten geistlichen Souveränität ist vom juristischen Standpunkte aus zu verwerfen.